



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV)

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Bern, 28. August 2024

Zusammenfassung

Die Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) stiess auf grosses Interesse. Die insgesamt 119 eingegangenen Vernehmlassungsantworten lassen sich dabei im Grossen und Ganzen in drei Gruppen einteilen. Die SP, eine grosse Mehrheit der Kantone (21/26), die Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (EКСN) sowie verschiedene Gesundheitsorganisationen begrünnen die Vorlage grundsätzlich und fordern teilweise darüberhinausgehende Ergänzungen oder Verschärfungen. Vier Kantone und einzelne Organisationen aus dem Bereich Gesundheitswesen, Bildung, Jugend, Konsum, Sport und Gesellschaft, sowie Akteure aus der E-Zigarettenbranche haben gewisse Vorbehalte oder fordern eine grundsätzliche Überarbeitung. Die SVP und Organisationen der Wirtschaft, des Handels und der Medien und Kinos stehen der Vorlage mehrheitlich kritisch bis sehr kritisch gegenüber und erachten verschiedene vorgesehene Regelungen als zu weitgehend. Die wichtigsten Präziserungs- und Änderungswünsche, welche eingebracht wurden, sind nachfolgend in Kürze zusammengefasst.

Die im Entwurf der TabPV vorgesehenen **allgemeinen Bestimmungen** stossen bei den meisten Akteuren auf Zustimmung. Die Kantone TI, VD, VS, die EКСN sowie verschiedene Gesundheitsorganisationen fordern, dass der Geltungsbereich und Gegenstand um einen Buchstaben betreffend «Werbe- und Sponsoringbeschränkungen» ergänzt wird. Insbesondere vom Kanton NE und von der SVP werden die allgemeinen Bestimmungen kritisch beurteilt. So findet es der Kanton NE übertrieben, dass in einer Verordnung über Tabakerzeugnisse auch Produkte erwähnt sind, welche weder Tabak noch Nikotin enthalten. Die SVP ist der Ansicht, dass die Definition von tabakgleichartigen Produkten willkürlich und nicht nachvollziehbar sei.

Im zweiten Kapitel der TabPV wird die **Sicherheit und Zusammensetzung** der Produkte thematisiert. Mehrere Kantone und Gesundheitsorganisationen fordern teilweise strengere Vorschriften bezüglich der Sicherheit und Zusammensetzung der Produkte. So wünschen sich die Kantone TI, VD, VS, die EКСN und verschiedene Gesundheitsorganisationen, dass die Bestimmung bezüglich Zündpotential von Zigaretten auf Zigarillos und Zigarren ausgedehnt wird. Mehrere Kantone, Gesundheitsorganisationen und andere Akteure fordern weitere Verschärfungen hinsichtlich des maximalen Nikotingehaltes von gleichartigen Produkten und der Vorschriften bezüglich Produktereinheit. Der Kanton NE weist darauf hin, dass die kantonalen Labore nicht für Kontrollen des Zündpotentials von Zigaretten ausgerüstet sind. 22 Kantone, die GDK und einzelne Gesundheitsorganisationen bevorzugen im Bereich der **obligatorischen Angaben und Produkteinformationen** eine Präzisierung der Angaben, welche zwingend auf der Verpackung aufgedruckt werden müssen. Des Weiteren fordern 24 Kantone, SP EКСN und mehrere Gesundheitsorganisationen, dass die Produktinformationen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt werden. Ein Grossteil der Kantone und Gesundheitsorganisationen verlangen verschiedene Verschärfungen bei den Bestimmungen zu den Warnhinweisen und Kennzeichnung für gleichartige Produkte, bei den krebserregenden Stoffen sowie im Bereich Werbung und Sponsoring. So wünschen sich beispielsweise 25 Kantone, die EКСN, GDK und Gesundheitsorganisationen, dass die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos gestrichen wird. 23 Kantone, SP GDK, EКСN und Gesundheitsorganisationen betonen, dass der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring wegen der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes (TabPG) als Übergangslösung betrachtet werden muss. Die SVP lehnt die neuen Regelungen für Warnhinweise kategorisch ab. Ausserdem sind die SVP sowie Swiss Cigarette und ähnliche der Ansicht, dass die obligatorischen Produktangaben und die Produktinformationen nicht zwingend in allen Amtssprachen gleichzeitig auf der Verpackung aufzuführen sind. Economiesuisse, ODAG, VSZ, Swiss Cigarette und ähnliche fordern explizit die Streichung der Warnhinweispflicht bei Firmensponsoring.

Im Rahmen der Regelungen der **Pflichten von Unternehmen und Einfuhrbeschränkungen** finden 22 Kantone, GDK und andere Akteure, dass der Artikel betreffend die Pflicht zur Selbstkontrolle unklar sei, was die Umsetzung in der Praxis angeht. 23 Kantone, SP und GDK beurteilen die Selbstkontrollpflicht im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial der Produkte als problematisch und ungenügend. 22 Kantone, SP, GDK, EКСN, sowie mehrere Gesundheitsorganisationen und einzelne andere Akteure finden, dass der Konformitätsnachweis auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch gelten sollte. Des Weiteren fordern 24 Kantone, SP, GDK und mehrere Gesundheitsorganisationen eine Ergänzung des Artikels zu Messmethoden und Konformitätsprüfung. So soll neu angefügt werden, dass die Prüflabore nicht im

Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten sein dürfen.

Bei den **Kontrollverfahren und Testkäufen** wird von einer überwiegenden Mehrheit der Kantone, GDK und mehreren Gesundheitsorganisationen eine Ausdifferenzierung der Regelung bezüglich der Kontrolle und des Vollzugs gewünscht. So fehle beispielsweise jegliche Regelung zu Form und Frequenz der Kontrollen bei der Überprüfung zur Selbstkontrolle. Wenn der Bund nicht zuständig ist, sei die Kontrolle der verschiedenen im Gesetz geregelten Bereiche durch die Kantone zwingend. In verschiedenen Bereichen wie bei der Rückmeldung der Ergebnisse, der Auswertung der Daten aus den Testkäufen in den Kantonen, dem Testkonzept und der Koordination des Vollzugs wird von einer grossen Mehrheit der Kantone und diversen anderen Akteuren eine einheitliche, nationale Vorgehensweise bevorzugt. 23 Kantone, SP sowie die GDK, mehrere Gesundheitsorganisationen und weitere Akteure stellen fest, dass die Situation bei den Testkäufen im Internet ungenügend sei. Die SVP lehnt Bestimmungen ab, welche Testkäufe von Tabakprodukten den gleichen Regeln wie Testkäufe für alkoholische Getränke unterstellen.

21 Kantone, GDK und mehrere Gesundheitsorganisationen sind der Ansicht, dass der Bereich **Datenaustausch und Datenbearbeitung** nicht genug detailliert geregelt ist.

Zu den **Schlussbestimmungen** äussern sich vor allem die Wirtschaftsorganisationen kritisch. Die vorgeschlagene Kompetenzdelegation an das BAG würde zu weit gehen. Die SVP bemängelt, dass eine gesetzliche Grundlage fehle für Befugnisse des BAG, welche über administrative und technische Vorschriften hinausgehen. 22 Kantone, GDK und einzelne Gesundheitsorganisationen fordern bei den Übergangsbestimmungen unter dem Aspekt der Prävention und des Konsumentenschutzes eine zeitlich definierte Frist für den Verkauf nach altem Recht.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden weitere Anliegen geäussert, die sich nicht direkt einem Artikel zuordnen lassen und auf welche in Kapitel 5 näher eingegangen wird.

Inhalt	
Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung	- 1 -
Zusammenfassung	- 2 -
Inhalt	- 4 -
1 Ausgangslage	- 5 -
2 Zum Vernehmlassungsverfahren	- 6 -
2.1. Vernehmlassungsverfahren	- 6 -
2.2. «ähnliche» Stellungnahmen	- 6 -
3 Zusammenfassung der Ergebnisse	- 7 -
3.1. Allgemeine Einschätzung	- 7 -
3.2. Stimmen aus der Vernehmlassung	- 8 -
4 Bemerkungen zu den Gesetzesbestimmungen	- 10 -
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	- 10 -
2. Kapitel Sicherheit und Zusammensetzung der Produkte	- 12 -
3. Kapitel Obligatorische Angaben und Produktinformation	- 14 -
4. Kapitel Pflichten des Unternehmens und Einfuhrbeschränkungen	- 21 -
5. Kapitel Kontrollverfahren und Testkäufe	- 26 -
6. Kapitel Datenbearbeitung	- 32 -
7. Kapitel Schlussbestimmungen	- 33 -
Anhänge	- 35 -
5 Bemerkungen zu weiteren Themen	- 37 -
5.1. Weitere Themen	- 37 -
5.2. Informelle Konsultation Schutz vor Passivrauchen	- 38 -
6 Anhang	- 43 -
Anhang: Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden	- 43 -

1 Ausgangslage

Das Tabakproduktegesetz wurde vom Parlament am 1. Oktober 2021 verabschiedet. Der Bundesrat hat am 21. Juni 2023 das Vernehmlassungsverfahren für den Entwurf der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 12. Oktober 2023.

Die Verordnung regelt im Detail, wie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz oder TabPG) umgesetzt werden. Sie legt die Bildwarnhinweise, die auf den Zigarettenpackungen zum Einsatz kommen fest, präzisiert die Pflichten der Unternehmen bei der Produktedeklaration und regelt die Testkäufe. Zudem definiert die Verordnung neue Produkte, die kürzlich im Markt eingeführt wurden und als sogenannte «gleichartige Produkte» auch unter das Tabakproduktegesetz fallen sollen. Dazu gehören pflanzliche Produkte zum Erhitzen, Nikotinprodukte ohne Tabak zum Schnupfen, Produkte ohne Tabak für Wasserpfeifen sowie Produkte ohne Tabak und Nikotin zum oralen Gebrauch und zum Schnupfen.

Tabakprodukte sind derzeit im Lebensmittelgesetz geregelt. Im Rahmen der Angleichung des Schweizer Lebensmittelrechts an die EU hat das Parlament bereits 2014 entschieden, Tabak- und Nikotinprodukte ausserhalb des Lebensmittelgesetzes in einem eigenen Tabakproduktegesetz zu regeln. Das Tabakproduktegesetz und die entsprechende Verordnung werden voraussichtlich Mitte 2024 in Kraft treten.

2 Zum Vernehmlassungsverfahren

2.1. Vernehmlassungsverfahren

Die Vernehmlassung fand vom 21. Juni bis 12. Oktober 2023 statt. Die eingegangenen 119 Stellungnahmen sind seit dem 28. November 2023 online publiziert. Aufgrund der grossen Anzahl an Stellungnahmen kann dieser Bericht keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Für die ausführlichen Kommentare aller Vernehmlassungsteilnehmenden wird auf die Publikation aller Stellungnahmen¹ verwiesen. Mit «Begrüsste» sind Teilnehmende gemeint, die offiziell eingeladen wurden an der Vernehmlassung teilzunehmen. «Nicht Begrüsste» hingegen meint Teilnehmende, die sich ohne offizielle Einladung zum Vorentwurf der TabPV geäussert haben.

Tabelle 1: Übersicht über die eingegangenen Anzahl Antworten

Organisation	Total Begrüsste	Antworten Begrüsste	Antworten nicht Begrüsste	Total Antworten
Kantone	26	26	-	26
Politische Parteien	11	2	-	2
Eidgenössische Kommissionen	1	1	-	1
Kantonale Vereinigungen, Kantonale Organisationen, Gemeinden	5	3	-	3
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	-	-	-
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	3	-	3
Organisationen der Wirtschaft, des Handels, der Medien und Kinos	38	9	15	24
Organisationen Gesundheitswesen, Bildung, Jugend, Konsum, Sport und Gesellschaft	62	28	28	56
Organisationen E-Zigaretten	2	-	3	3
Privatpersonen: Gesundheit und Wissenschaft	-	-	1	1
Total	156	72	47	119

2.2. «ähnliche» Stellungnahmen

Aus Tabelle 1 geht hervor, dass 119 Stellungnahmen eingegangen sind. Viele unter ihnen sind identisch oder ähnlich. Oftmals schlossen sich Akteure der Stellungnahme einer Dachorganisation an oder reichten eine Kopie dieser Stellungnahme ein. In diesem Zusammenhang ging aus den Begleitschreiben häufig nicht hervor, von welcher Organisation die ursprüngliche Stellungnahme stammt.

Im vorliegenden Vernehmlassungsbericht werden – nach eingehender Analyse aller Inhalte und einer daraus abgeleiteten Triage – Stellungnahmen mit identischem oder eindeutig ähnlichem Inhalt unter dem Namen der ursprünglichen Stellungnahme mit dem Zusatz «und ähnliche» zusammengefasst.

Beim vorliegenden Entwurf ist folgende Sammelstellungnahme (je mehr als 10 ähnliche Stellungnahmen) eingegangen:

- Gesundheit, AT und ähnliche
- Wirtschaft und Handel, Swiss Cigarette und ähnliche

In Anhang ist ersichtlich, welche «ähnlichen» Stellungnahmen welcher Sammelstellungnahme zugeordnet wurden.

¹ www.admin.ch > Bundesrecht > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

3.1. Allgemeine Einschätzung

Nachfolgend findet sich eine Übersicht über die allgemeine Einschätzung der Vorlage durch die Vernehmlassungsteilnehmenden in ihrer Gesamtheit.² Die Zuteilung wurde dabei durch die mit der Auswertung beauftragten Stelle im BAG vorgenommen und dient einer allgemeinen Übersicht, resp. erlaubt eine allgemeine Einschätzung der Rückmeldungen. Die Kategorie «Grundsätzliche Zustimmung» impliziert dabei nicht, dass keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eingebracht wurden. Diese Vorschläge stellen jedoch die Kerninhalte der Vorlage nicht in Frage. Ebenso impliziert die Kategorie «Ablehnung» nicht eine grundsätzliche Ablehnung der Themen der Tabakprävention oder des Kinder- und Jugendschutzes, sondern der im Rahmen dieser Vernehmlassung präsentierten (Kern)Inhalte der Vorlage der TabPV. Des Weiteren wird unterschieden zwischen Vernehmlassungsteilnehmenden, welche Vorbehalte haben und solchen, welche eine grundsätzliche Überarbeitung wünschen.

Tabelle 2: Übersicht über die Positionierung der Vernehmlassungsteilnehmenden zum Vorentwurf TabPV

Akteursgruppen	Grundsätzliche Zustimmung	Vorbehalte	grundsätzliche Überarbeitung	Ablehnung
Kantone (26)	21	4	1	-
Politische Parteien (2)	1	-	-	1
Eidgenössische Kommissionen (1)	1	-	-	-
Kantonale Vereinigungen, Kantonale Organisationen, Gemeinden (3)	2	-	1	-
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (3)	-	-	-	3
Organisationen der Wirtschaft, des Handels, der Medien und Kinos (24)	1	2	6	15
Organisationen Gesundheitswesen, Bildung, Jugend, Konsum, Sport und Gesellschaft (56)	51	4	-	1
Organisationen E-Zigaretten (3)	-	2	-	1
Privatpersonen: Gesundheit und Wissenschaft (1)	1	-	-	-
<u>Total</u>	<u>78</u>	<u>12</u>	<u>8</u>	<u>21</u>

² Eine detailliertere Wiedergabe der einzelnen Rückmeldungen findet sich in Kapitel 4 dieses Berichts. Für eine Ausführliche Wiedergabe aller Inhalte wird auf die publizierten Stellungnahmen im Original verwiesen (www.admin.ch > Bundesrecht > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023).

3.2. Stimmen aus der Vernehmlassung

Die Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmenden decken ein breites Spektrum ab. Hier einige repräsentative Zitate.

GDK/CDS – Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

«Die Verordnung ist in ihrer Stossrichtung zu begrüessen, jedoch ist es für den GDK-Vorstand wichtig, dass die Vollzugsaufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen der Kantone noch ausführlicher geregelt werden. Aktuell fokussiert der Entwurf stark auf die Selbstkontrolle der Industrie, was angesichts der äusserst gesundheitsschädigenden Produkte ungenügend ist. So werden die Kontrollen bzw. Der Vollzug der Überprüfung der Selbstkontrollen, u.a. zur Produktezusammensetzung wie auch die Möglichkeit der Testkäufe, aus Sicht der in der Verantwortung stehenden Kantone konzeptuell zu wenig ausformuliert. Es fehlt zudem die Einräumung von Kompetenzen für die Kantone (wie z.B. Zutrittsrecht, Einsicht in Dokumente), damit sie ihre Vollzugsaufgabe wahrnehmen können.»

SVP – Schweizerische Volkspartei

«Die SVP ist entschieden gegen die vorgeschlagene Änderung der TabPV, da sie in vielen Punkten keine ausreichende gesetzliche Grundlage hat. Die Verordnung sollte sich strikt an das verabschiedete Gesetz halten. Die vorgeschlagenen Änderungen sind grösstenteils ineffektiv und zielen nur darauf ab, mündige Bürgerinnen und Bürger aus moralistischen Gründen zu schikanieren. Es macht auch keinen Sinn, tabakgleichartige Produkte in einer Verordnung mit Tabak gleichzustellen, da sich die Auswirkungen unterscheiden. Die SVP lehnt auch die vorgeschlagenen Warnhinweise auf Rauchprodukten ab.»

SVTA – Swiss Vape Trade Association

«Die Verordnung geht in gewissen Punkten unverhältnismässig weit, in anderen Bereichen wurde das Wesentliche nicht geregelt. Wir führen in der folgenden Liste die Punkte auf, die aus unserer Sicht zwingend im aktuellen Entwurf überarbeitet werden müssen.

Die Neuregelung der elektronischen Zigaretten mit dem Tabakproduktegesetz und der Tabakprodukteverordnung dient der einheitlichen Regelung dieser Produkte in weitestgehender Anpassung an das EU-Recht, was wir begrüessen. Nach unserem Verständnis bedeutet dies auch, dass für die Vermarktung von elektronischen Zigaretten in der Schweiz nunmehr allein diese Schweizer Vorgaben massgeblich sind. Wir gehen davon aus, dass das Bundesamt diesbezüglich Sorge getragen hat und alle Lücken geschlossen werden sollten.»

SPS – Sozialdemokratische Partei der Schweiz

«Grundsätzlich unterstützen wir den vorgeschlagenen Verordnungsentwurf: Er geht in die richtige Richtung. Bei einigen Artikeln orten wir aber noch Handlungsbedarf. Insbesondere folgende drei Bereiche werden aus unserer Sicht nur mangelhaft abgedeckt:

- *Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend die bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten zum oralen Gebrauch, wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen durch die Produzent:innen.*
- *Kontrollmassnahmen betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe und Sanktionen (Bussen, Verbote). Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das TabPG sogar aktiv verhindert.*
- *Dem Bereich Sanktionen generell (Bussen etc.) wurde im TabPG vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.»*

Economiesuisse

«Der Entwurf der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten ist in wichtigen Punkten unverhältnismässig und überschüssend. Mehrere vorgesehene Massnahmen sind nicht zielführend, sondern haben vielmehr unnötige Bürokratie zur Folge. In einigen Punkten hat der Entwurf zudem keine ausreichende gesetzliche Grundlage (vergl. Bericht zum Art. 15, Art. 43, Anhang 4) und überschreitet damit die Kompetenzen des Verordnungsgebers. Die entsprechenden Punkte sind zwingend anzupassen.»

Swiss Cigarette

«Es ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Umsetzungsvorschläge

- praxistauglich sind;*
- keine unnötige Bürokratie verursachen;*
- keine Überregulierung nach sich ziehen;*
- nicht über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, welchen das TabPG abschliessend setzt.»*

KONFERENZ DER KANTONALEN BEAUFTRAGTEN FÜR SUCHTFRAGEN (KKBS)

«Als besonders wichtig wird eine kohärente und einheitliche Umsetzung der Gesetzgebung in den Kantonen erachtet. Gerade bei den Testkäufen sind klare, nationale und einheitliche Regelungen zu definieren, die nicht nur den Bereich Tabak betreffen, sondern nach Möglichkeit auch in anderen Themenbereichen wie Alkohol oder Filmen/Videospielen angewendet werden.»

4 Bemerkungen zu den Gesetzesbestimmungen

Im Folgenden werden die Bemerkungen entsprechend der Struktur des Vorentwurfs summarisch dargestellt. Dabei werden Änderungsvorschläge oder Ablehnungen detailliert, Artikel für Artikel, beschrieben. Generell werden Stellungnahmen, die die Vorlage gesamthaft befürworten, summarisch dargelegt (siehe *Kapitel 3.1 Allgemeine Einschätzung*). Ergänzend wird die explizite Zustimmung von ausgewählten Akteuren zu einzelnen Artikeln jeweils einleitend kurz erwähnt.

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Gegenstand

Art. 1

1 Diese Verordnung gilt für:

- a. Tabakprodukte;
- b. elektronische Zigaretten;
- c. gleichartige Produkte nach Artikel 4 TabPG.

2 Sie regelt:

- a. die Einstufung der gleichartigen Produkte;
- b. die Anforderungen an die Sicherheit und die Zusammensetzung der in Absatz 1 erwähnten Produkte;
- c. die Warnhinweise;
- d. die Produktinformationen zu elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen;
- e. die Pflichten der Unternehmen;
- f. die Einfuhrbeschränkungen für Produkte, die nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- g. die Kontrollen und Testkäufe;
- h. die Koordination des Vollzugs durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG);
- i. die Datenbearbeitung.

Gemäss der Föderation der Suchtfachleute, FS und GREA sollten bei Abs. 2 Bst. f auch Ausfuhrbeschränkungen aufgeführt werden.

Die Kantone TI, VD und VS, die EKSN sowie Gesundheitsorganisationen³ schlagen vor, einen neuen Buchstaben zu «Werbe- und Sponsoringbeschränkungen» hinzuzufügen.

Der Kanton NE weist darauf hin, dass es relevant sei, ob die Inhalte durch ihren Inhalt oder die Art des Konsums vergleichbar sind.

³ AS, LPV, PSV, Unisanté

Art. 2 Definitionen der gleichartigen Produkte

(Art. 4 Abs. 2 TabPG)

Art. 2

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *pflanzliches Produkt zum Erhitzen*: Gerät, mit dem die Emissionen eines mittels hinzugefügter Energie erhitzten festen Produkts auf pflanzlicher Basis ohne Tabak inhaliert werden können, sowie Nachfüllmaterial für dieses Gerät;
- b. *Nikotinprodukt zum Schnupfen*: nikotinhaltiges Produkt ohne Tabak zum nasalen Gebrauch;
- c. *Produkt ohne Tabak für Wasserpfeifen*: Produkt ohne Tabak oder andere Pflanzen zum Gebrauch in einer Wasserpfeife.
- d. *Produkt ohne Tabak und Nikotin zum oralen Gebrauch*: Produkt ohne Tabak und Nikotin in Pulverform zum Gebrauch zwischen Lippen und Zahnfleisch;
- e. *Produkt ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen*: Produkt ohne Tabak und Nikotin zum nasalen Gebrauch.

Die Definitionen der gleichartigen Produkte werden von 22 Kantonen⁴, GDK, KKBS, VKS und ZFPS begrüsst.

Vier Kantone⁵, EKS und Gesundheitsorganisationen⁶ schlagen vor, bei Bst. d «in Pulverform» zu streichen.

Gemäss der Föderation der Suchtfachleute, FS und GREA sei es aus gesundheitlicher Sicht ein Unterschied, ob tabakfreie Produkte mit unterschiedlichen Wasserpfeifen verdampft oder geraucht werden.

Gemäss der SVP sei die Definition von tabakgleichartigen Produkten willkürlich und nicht nachvollziehbar.

Wildkraut Schweiz wünscht die Streichung von Bst. e. Es bestehe für Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen kein Gesundheitsrisiko und auch kein Gateway-Effekte.

Auch der Kanton NE findet die Definition der fünf gleichartigen Produkte kaum haltbar, ausserdem erscheine es übertrieben, eine Kategorie von Produkten, die weder Tabak noch Nikotin enthalten, in einer Verordnung «über Tabakprodukte» zu erwähnen.

⁴ AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SO, SG, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH

⁵ NE, TI, VD, VS

⁶ AS, Infodrog, LPV, PSV, Unisanté

Art. 3 Einstufung der gleichartigen Produkte

(Art. 4 Abs. 2 und 3 TabPG)

Art. 3

- 1 Pflanzliche Produkte zum Erhitzen gelten als gleichartige Produkte wie Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 3 Buchstabe c TabPG und müssen dieselben Anforderungen erfüllen wie diese, unter Vorbehalt der spezifischen Anforderungen in Artikel 13 Absatz 1 dieser Verordnung.
- 2 Nikotinprodukte zum Schnupfen gelten als gleichartige Produkte wie Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch gemäss Artikel 3 Buchstabe d TabPG und müssen dieselben Anforderungen erfüllen wie diese. Hanfhaltige Nikotinprodukte zum Schnupfen müssen überdies die spezifischen Anforderungen in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung erfüllen.
- 3 Produkte ohne Tabak für Wasserpfeifen gelten als gleichartige Produkte wie pflanzliche Rauchprodukte gemäss Artikel 3 Buchstabe e TabPG und müssen dieselben Anforderungen erfüllen wie diese, unter Vorbehalt der spezifischen Anforderungen in Artikel 13 Absatz 2 dieser Verordnung.
- 4 Produkte ohne Tabak und Nikotin zum oralen Gebrauch sowie Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen gelten als gleichartige Produkte wie Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch gemäss Artikel 3 Buchstabe d TabPG und müssen dieselben Anforderungen erfüllen wie diese, unter Vorbehalt der spezifischen Anforderungen in Artikel 13 Absatz 2 dieser Verordnung.

21 Kantone⁷, GDK, KKBS und VKS, sowie FSP und ZFPS stimmen der Einstufung der gleichartigen Produkte zu.

Die IG Hanf begrüsst die Vermarktungsmöglichkeit von hanfhaltigen Produkten als gleichartige Produkte grundsätzlich, Hanf sollte jedoch nicht als Tabakprodukt gehandelt und reguliert werden, sondern vielmehr als Hanfprodukt.

Für den Kanton NE sei der Zweck dieses Artikels klar, jedoch sollte die Lesbarkeit verbessert werden und der Artikel sollte möglichst unkompliziert sein.

Gemäss Wildkraut Schweiz sei eine Gleichsetzung von Produkten ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen mit Nikotinprodukten zum oralen Gebrauch nicht vergleichbar, daher sei Abs. 4 ersatzlos zu streichen.

2. Kapitel Sicherheit und Zusammensetzung der Produkte

Art. 4 Zündpotenzial von Zigaretten

(Art. 4 Abs. 1, 7 Abs. 1 Bst. a und 9 PrSG)

Art. 4

Das Zündpotenzial von Zigaretten, die in der Schweiz abgegeben werden, muss so weit vermindert werden, dass nicht mehr als 25 Prozent eines Loses zu prüfender Zigaretten auf ihrer gesamten Länge abbrennen, wenn nicht an ihnen gezogen wird.

Gemäss der Föderation der Suchtfachleute, FS und GREA müsse das Zündpotential so weit vermindert werden, dass nicht mehr als 5 Prozent eines Loses zu prüfender Zigaretten auf ihrer gesamten Länge abbrennen, wenn nicht an ihnen gezogen wird.

Die Kantone TI, VD und VS, EKS, Gesundheitsorganisationen⁸, ACSI und SKS wünschen sich die Ausdehnung dieses Artikels auf Zigarillos und Zigarren.

Der Kanton NE weist daraufhin, dass kein kantonales Labor für diese Art von Kontrollen ausgerüstet sei.

⁷ AG, AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SO, SG, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH

⁸ AS, Infodrog, LPV, PSV, Unisanté

Art. 5 Reinheit der Flüssigkeit für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen

(Art. 6 Abs. 2 Bst. a TabPG)

Art. 5

Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten, es sei denn, es handelt sich um bei der Herstellung technisch unvermeidbare Spuren.

Gemäss acht Kantonen⁹, SPS, EKS¹⁰ und Gesundheitsorganisationen¹⁰ soll die Flüssigkeit keine anderen Substanzen enthalten dürfen als die gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. d TabPG gemeldeten. Der Zusatz «es sei denn, es handelt sich um bei der Herstellung technisch unvermeidbare Spuren» soll gestrichen werden.

Auch der Kanton SG und pro-salute sind der Meinung, dass die Verordnung strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten könnte.

Der Kanton NE weist darauf hin, dass die Reinheit der Flüssigkeiten auch bei den Unternehmen an ihrem Hauptsitz überprüft werde.

Die Kantone BS und FR sowie der VKCS schlagen einen neuen Abs. 2 vor: «Für alle Zutaten muss belegt werden können, dass sie bei Inhalation die Gesundheit nicht gefährden.»

Art. 6 Anforderungen an den Nachfüllmechanismus von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten

(Art. 16 Bst. c TabPG)

Art. 6

Der Mechanismus für das Nachfüllen nikotinhaltiger elektronischer Zigaretten muss eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

a. Das Nachfüllmaterial verfügt über:

1. einen sicher befestigten Ausgiesser von mindestens 9 mm Länge, der dünner ist als die Öffnung des Tanks der elektronischen Zigarette, für die er verwendet wird, und bequem dort hineinpasst, und
2. einen Durchflussbegrenzungsmechanismus, der in senkrechter Stellung und bei nur atmosphärischem Druck bei 20 °C ± 5 °C höchstens 20 Tropfen Nachfüllflüssigkeit pro Minute abgibt;

b. er funktioniert über ein Andocksystem, das nur dann Flüssigkeit in den Tank der elektronischen Zigarette abgibt, wenn die elektronische Zigarette und das Nachfüllmaterial miteinander verbunden sind.

Gemäss dem Kanton TI und der EKS¹⁰ soll die Begründung für die Beschränkung der Flaschenabfüllung sich auf die versehentliche Einnahme, insbesondere durch Kinder, konzentrieren. Es gebe keine nachgewiesene grössere Hauttoxizität von Nikotin.

⁹ AR, BS, GE, SH, SO, TI, VD, VS

¹⁰ AS, AT und ähnliche, GELIKO, Infodrog, LPV, pharmaSuisse, PSV, Unisanté

Art. 7 Maximaler Nikotingehalt von gleichartigen Produkten

(Art. 4 Abs. 3 TabPG)

Art. 7

Der Nikotingehalt von gleichartigen Produkten darf 20 Milligramm pro Gramm nicht überschreiten.

Die EKS, TPF, VKZS und Gesundheitsorganisationen¹¹ begrüssen die Einführung einer Obergrenze des Nikotingehaltes für gleichartige Produkte.

Sechs Kantone¹² und der VKCS schlagen vor, als Höchstkonzentration für Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch den Wert von 16.6 Milligramm pro mundgerechtem Beutel/Portion zu verwenden.

Der Kanton AG fordert, dass die Höchstmenge von Nikotinprodukten zum oralen Gebrauch so gewählt werden soll, dass der Konsum einer Einheit eines Nikotinprodukts zum oralen Gebrauch der Menge aufgenommenen Nikotins nach dem Konsum einer Zigarette entspricht.

Gemäss EKS, LPV und AS sei es aus Gründen der Kohärenz wichtig, den Inhalt von Art. 6 TabPV 2004 hier zu übernehmen.

Der Kanton NE fordert, dass der Grenzwert von 20 Milligramm Nikotin pro Gramm pro Dosis angegeben wird, da die Gefahr bestehe, dass ein Produkt je nach Verpackung und Gewicht grosse Mengen pro Dosis enthält.

Die Kantone VD und VS, EKS, AS, Unisanté und LPV schlagen vor, dass der Nikotingehalt aller Tabakprodukte und ähnlicher Produkte 20 Milligramm pro Gramm nicht überschreiten darf.

Gemäss dem Kanton VD scheine der Verweis auf Art. 4 Abs. 3 TabPG wenig sinnvoll, da sich diese Bestimmung nur auf ähnliche Produkte beziehe. Ein Verweis auf Art. 10 Abs. 2 TabPG sei angemessener.

Der Kanton NE weist darauf hin, dass es ein Labor sei, das den Nikotingehalt kontrollieren und die 20 Milligramm messen müsse. Diese Messung müsse je nach Art des Produkts, Dichte und Absorptionsmittel differenziert werden.

PTG weist darauf hin, dass sinnvollerweise der maximale Nikotingehalt für gleichartige Produkte auf 20mg/g beschränkt wird. Bestimmungen wie diese seien aber wenig nützlich, wenn die grössten Onlinehändler aus dem Ausland Schweizer Privatpersonen zum Eigenbrauch beliefern dürfen, ohne diese Nikotingrenze einhalten zu müssen.

3. Kapitel Obligatorische Angaben und Produktinformation

1. Abschnitt Angabe des Produktionslands

(Art. 10 Abs. 1 Bst. c TabPG)

Art. 8

Art. 8

1 Als Produktionsland eines Tabakprodukts oder einer elektronischen Zigarette gilt das Land, in dem sie ihre Form und ihre endgültigen charakteristischen Eigenschaften erhalten haben.

2 Anstelle eines Produktionslands kann ein grösserer geografischer Raum angegeben werden (z. B. «Europa» oder «Südamerika»).

Fünf Kantone¹³, SPS, EKS, Gesundheitsorganisationen¹⁴, ACSI und SKS fordern die Änderung von Abs. 2 in: «Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»

Der Kanton NE und Gesundheitsorganisationen¹⁵ fordern die Streichung von Abs. 2.

¹¹ FMH, GELIKO, KIS, mfe, pharmaSuisse, SDH, SDV, SGAIM, SGP, SPHD, SSPH+, vsao

¹² FR, GE, JU, TG, TI, ZH

¹³ GE, SH, TI, VD, VS

¹⁴ AS, AT und ähnliche, LPV, pharmaSuisse, PSV, Swiss Olympic, Unisanté

¹⁵ Föderation der Suchtfachleute, FS, GREA, Infodrog

2. Abschnitt Form der obligatorischen Angaben und der Produktinformation

Art. 9 Form der obligatorischen Angaben

(Art. 10 Abs. 3 TabPG)

Art. 9

- 1 Die in Artikel 10 Absatz 1 und 2 TabPG und in Artikel 13 Absätze 1–3 dieser Verordnung aufgeführten obligatorischen Angaben müssen unverwischbar, gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift auf der Verpackung von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten aufgedruckt sein.
- 2 Auf Verpackungen anderer Produkte als Zigaretten dürfen sie mit nicht entfernbaren Aufklebern angebracht werden.
- 3 Die Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung müssen die technischen Gestaltungsregeln in Anhang 1 Ziffer 1 erfüllen.

Gemäss dem Kanton NE soll «in leicht lesbarer Schrift» präzisiert werden.

Art. 10 Form der Produktinformation

(Art. 17 Abs. 4 TabPG)

Art. 10

- 1 Der Text der Produktinformation für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 TabPG muss in gut sichtbarer Grösse und in leicht lesbarer Schrift verfasst sein.
- 2 Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse oder der *Quick-Response-Code* (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.

Gemäss 22 Kantonen¹⁶, GDK, VKS, KKBS sowie VKCS sei eine Präzisierung von Angaben (aus der Auflistung gemäss Art. 17 Abs. 2 TabPG, insbesondere Buchstaben c - g), welche zwingend auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, die bevorzugtere Lösung.

Nach 24 Kantonen¹⁷, SPS, GDK, EKS, KKBS, TPF, VKCS, VKS, VKZS, Gesundheitsorganisationen¹⁸, ACSI und SKS sollen die Produktinformationen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.

Der Kanton VD sowie Wirtschaftsorganisationen¹⁹ fordern, dass Beipackzettel vermieden werden, daher soll präzisiert werden, dass die in Art. 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben sowie die Internetadresse oder der QR-Code auch direkt auf der Verpackung angebracht werden können. Gemäss dem Kanton SO nehme ein QR-Code den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit, sich beim Kaufentscheid rasch und einfach über das Produkt zu informieren. Diese Bestimmung soll daher in Abs. 2 gestrichen werden.

Der Kanton TI fordert, dass auf der Packungsbeilage die elektronische Adresse und (nicht oder) der QR-Code angegeben sein sollen.

Die Kantone BS, GE und SH, SPS, EKS, Gesundheitsorganisationen²⁰, ACSI und SKS schlagen vor, bei Abs. 2 anzufügen «die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet:

'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'.»

Der Kanton VD fände es ebenfalls zweckmässig festzulegen, welche Informationen zwingend auf den Verpackungen stehen müssen.

¹⁶ AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SG, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH

¹⁷ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

¹⁸ AT und ähnliche, DOJ, FMH, Föderation der Suchtfachleute, FS, GELIKO, GREA, Infodrog, KIS, LPV, mfe, pharmaSuisse, pro-salute, PSV, SDH, SDV, SGAIM, SGP, SPHD, SSPH+, Swiss Olympic, TPF, Unisanté, vsao, ZFPS

¹⁹ CNCI, KF, SRF, Swiss Cigarette und ähnliche

²⁰ AS, AT und ähnliche, Föderation der Suchtfachleute, FS, GREA, Infodrog, LPV, PSV, Swiss Olympic, Unisanté, ZFPS

3. Abschnitt Sprachen der obligatorischen Angaben und der Produktinformation

Art. 11 Sprachen der obligatorischen Angaben

(Art. 10 Abs. 3 TabPG)

Art. 11

- 1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a bis c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.
- 2 Die Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 und 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung müssen in allen Amtssprachen, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch, angebracht werden.

20 Kantone²¹, GDK, VKS, KKBS sowie ZFPS begrünnen, dass die Warnhinweise in allen drei Amtssprachen aufgeführt sein müssen.

Die Kantone SH, TI und VD, EKS, Gesundheitsorganisationen²², ACSI und SKS schlagen vor, dass die obligatorischen Angaben nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a TabPG in allen Amtssprachen aufzuführen sind.

Gemäss Swiss Cigarette und ähnlichen sowie CNCI sei es erforderlich, dass die obligatorischen Angaben in einer Amtssprache und nicht zwingend in allen Amtssprachen angebracht werden können. Auch die SVP ist der Meinung, dass die Produktangaben für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte nicht zwingend in allen Amtssprachen gleichzeitig auf der Verpackung aufgelistet werden müssen.

Das KF schlägt vor, dass die Sprache auf der Verpackung, der jeweiligen Sprachregion angepasst werden könnte.

Art. 12 Sprachen der Produktinformation

(Art. 17 Abs. 4 TabPG)

Art. 12

- Der Text der Produktinformation für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 und 2 TabPG muss in allen Amtssprachen, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch, angebracht werden.

18 Kantone²³, GDK, VKS und KKBS sowie ZFPS begrünnen, dass die Produkteinformation in allen drei Amtssprachen angebracht werden muss.

Gemäss Swiss Cigarette und ähnlichen sowie CNCI sollen aus Platzgründen die in Art. 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben zu den Produkten nicht in allen Amtssprachen, sondern in mindestens einer Amtssprache angebracht werden müssen.

Zusätzlich schlagen Swiss Cigarette und ähnliche einen neuen Abs. 2 vor: «Die Angaben für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 2 TabPG müssen in allen Amtssprachen, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch, angebracht werden.»

Der Kanton VD schlägt vor, um sicherzustellen, dass alle in Art. 17 TabPG vorgesehenen Angaben in allen Amtssprachen leicht zugänglich sind, diese zwingend in allen Amtssprachen in elektronischer Form zugänglich sein müssen.

²¹ AG, AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, OW, NW, SG, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH

²² AS, AT und ähnliche, Föderation der Suchtfachleute, FS, GREA, LPV, Infodrog, PSV, pharmaSuisse, Unisanté

²³ AG, AI, BE, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH

4. Abschnitt Spezifische Warnhinweise und Kennzeichnung

Art. 13 Spezifische Warnhinweise und Kennzeichnung für gleichartige Produkte

(Art. 4 Abs. 3 TabPG)

Art. 13

- 1 Auf gleichartigen Produkten nach Artikel 2 Buchstaben a und b sind folgende Warnhinweise anzubringen:
 - a. für nikotinhaltinge Produkte: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»;
 - b. für nikotinfreie Produkte: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»;
 - c. für hanfhaltige Produkte: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken».
- 2 Auf den Verpackungen für gleichartige Produkte nach Artikel 2 Buchstaben d und e sind folgende Warnhinweise anzubringen:
 - a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»;
 - b. für hanfhaltige Produkte: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken».
- 3 Auf den Verpackungen für gleichartige Produkte mit Nikotin ist der Nikotingehalt in Milligramm pro Gramm auszuweisen.
- 4 Die Verpackungen von tabakfreien Produkten für Wasserpfeifen müssen keine Sachbezeichnung der pflanzlichen Rauchprodukte gemäss Artikel 11 Absatz 2 TabPG tragen.

Die FSP sowie pro-salute begrünnen die Verwendung spezifischer Warnhinweise. Auch die IG Hanf begrüsst die neuen Warnhinweise.

Sechs Kantone²⁴, EKS, TPF, VKZS, Gesundheitsorganisationen²⁵, ACSI und SKS schlagen einen spezifischen Warnhinweis für hanfhaltige Produkte vor: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen»

Die Kantone TI, VD und VS, EKS, LPV, AS und Unisanté schlagen einen neuen Abs. 5 vor: «Die Warnhinweise müssen mindestens 35 Prozent, den Rahmen nicht eingeschlossen, der am ehesten sichtbaren Seite der Verpackung gleichartiger Produkte bedecken.»

Swiss Cigarette und ähnliche schlagen vor, Abs. 1 Bst b und Abs. 2 Bst. a wie folgt zu ändern: «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen»

Die SVTA ist der Meinung, dass der Satz gemäss EU «Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht» nicht mehr angegeben werden müsse. Ausserdem fordert die SVTA, dass nikotinfreie Produkte von Warnhinweisen ausgenommen werden sollen. Gleichzeitig betont sie, dass bei Warnzeichen und Kennzeichnungsvorschriften die Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden müsse.

Gemäss Wildkraut Schweiz soll Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden.

Das KF weist daraufhin, dass Warnhinweise von stärker schädigenden Produkten entsprechend schärfer formuliert sein sollten als solche, die weder Nikotin noch Tabak enthalten.

Auch gemäss Swiss Cigarette und ähnlichen sowie CNCI müsse das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigt werden.

Die SVP lehnt die neuen Regelungen für Warnhinweise kategorisch ab.

Der Kanton ZH wünscht Abs. 1 Bst. c. dahingehend zu ergänzen, dass das Führen eines Fahrzeugs beim Überschreiten bestimmter Stoffe im Blut verboten sei. Zusätzlich schlägt er vor, Warnhinweise vor dem Bedienen von Maschinen und vor der Entstehung psychischer Erkrankungen anzubringen.

²⁴ AR, BS, SH, TI, VD, VS

²⁵ AS, AT und ähnliche, DOJ, FMH, GELIKO, KIS, LPV, mfe, pharmaSuisse, PSV, SDH, SDV, SGAIM, SGP, SPHD, SSPH+, Unisanté, vsao

Art. 14 Warnhinweis zu krebserregenden Stoffen

(Art. 13 Abs. 3 und 15 Abs. 2 TabPG)

Art. 14

1 Verfügt die Verpackung über keine seitliche Oberfläche, darf der Warnhinweis nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b TabPG an jeder beliebigen Stelle der Verpackung angebracht werden.

2 Der Warnhinweis nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b TabPG ist für Zigarren und Zigarillos nicht obligatorisch.

25 Kantone²⁶, die SPS, EKS, GDK, KKBS, TPF, VKCS, VKS, VKZS, Gesundheitsorganisationen²⁷, ACSI und SKS lehnen die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab und beantragen die Streichung von Abs. 2.

Art. 15 Warnhinweis bei Werbung und Sponsoring

(Art. 21 Abs. 2 TabPG)

Art. 15

1 Im Rahmen einer Werbung oder eines Sponsorings muss der Warnhinweis gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in der Sprache der Publikation angebracht werden. Er kann in einer Amtssprache anstelle der Sprache der Publikation verfasst sein, wenn Letztere eine Fremdsprache ist.

2 Der Warnhinweis bedeckt mindestens:

- a. 10 Prozent der Fläche der Werbung;
- b. 25 Prozent der Fläche des Hinweises auf Sponsoring.

3 Erlaubt es die Fläche eines Hinweises auf Sponsoring nicht, einen Warnhinweis in mindestens Schriftgrösse 3 Punkt anzubringen, ist kein Warnhinweis notwendig.

Gemäss 23 Kantonen²⁸, SPS, GDK, EKS, KKBS, VKS, Gesundheitsorganisationen²⁹, ACSI und SKS müsse dieser Artikel wegen der laufenden Revision des TabPG als Übergangslösung betrachtet werden. Weiter soll der Warnhinweis statt 10 Prozent mindestens 25 Prozent der Fläche der Werbung bedecken.

Die Kantone TI und VD sowie die EKS, LPV und AS schlagen vor, dass wenn bei Abs. 1 die Publikation in einer Amtssprache erfolgt, der Warnhinweis in der Sprache der Publikation stehen müsse, und wenn die Publikation in einer Fremdsprache erfolgt, der Warnhinweis in allen drei Amtssprachen angebracht sein müsse.

Gesundheitsorganisationen³⁰ fordern, dass bei Werbungen der Warnhinweis mindestens 25 Prozent und bei Bannern von Sponsoren 50 Prozent der Fläche einnehmen müsse.

Gemäss Wirtschaftsorganisationen³¹ soll der Warnhinweis bei Sponsoring 10 Prozent der Fläche betragen.

Fünf Kantone³², die SPS, EKS, TPF, VKZS, Gesundheitsorganisationen³³, ACSI und SKS fordern, dass Abs. 3 gestrichen wird.

Die SVP lehnt die neuen Regelungen für Warnhinweise bei Werbung und Sponsoring ab und fordert die Streichung der Warnhinweispflicht bei Firmensponsoring.

Gemäss dem Kanton NE soll «gut sichtbar» präzisiert werden.

Swiss Cigarette und ähnliche, ODAG und VSZ fordern die Streichung der Warnhinweispflicht bei Firmensponsoring. Sie fordern die Anpassung von Abs. 1 wie folgt: «Im Rahmen einer Werbung für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten oder eines Sponsorings durch Tabakprodukte- oder E-Zigarettenmarken muss der Warnhinweis gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in der Sprache der

²⁶ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

²⁷ AS, AT und ähnliche, DOJ, FMH, Föderation der Suchtfachleute, FS, FSP, GELIKO, GREA, Infodrog, KIS, LPV, mfe, pharmaSuisse, pro-salute, PSV, SDH, SDV, SGAIM, SGP, SPHD, SSPH+, Swiss Olympic, Unisanté, vsao, ZFPS

²⁸ AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

²⁹ AS, AT und ähnliche, LPV, pharmaSuisse, PSV, Swiss Olympic, Unisanté, ZFPS

³⁰ Föderation der Suchtfachleute, FS, GREA, Infodrog

³¹ BAT, CH BAT Vending, KS/CS, SWA

³² GE, SH, TI, VD, VS

³³ AS, AT und ähnliche, DOJ, FMH, Föderation der Suchtfachleute, FS, GELIKO, GREA, KIS, LPV, mfe, pharmaSuisse, PSV, SDH, SDV, SGAIM, SGP, SPHD, SSPH+, Swiss Olympic, Unisanté, vsao

Publikation angebracht werden. Er kann in einer Amtssprache anstelle der Sprache der Publikation verfasst sein, wenn Letztere eine Fremdsprache ist.»

Auch das KF und CNCI fordern, dass die Warnhinweispflicht auf Werbung für ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette und Sponsoring durch eine entsprechende Produktemarke beschränkt wird.

5. Abschnitt Kombinierte Warnhinweise

Art. 16 Inhalt der kombinierten Warnhinweise

(Art. 13 Abs. 2 TabPG)

Art. 16

1 Die Fotografien und die entsprechenden Informationen, die die gesundheitlichen Folgen des Rauchens erklären, sowie die Informationen über die Raucherentwöhnung auf den kombinierten Hinweisen sind in Anhang 2 aufgeführt.

2 Die Informationen über die Raucherentwöhnung verweisen auf einen vom Tabakpräventionsfonds (TPF) gemäss der Verordnung vom 12. Juni 2020 über den Tabakpräventionsfonds eingerichteten Dienst zur Unterstützung bei der Raucherentwöhnung. Der TPF kann Dritte beauftragen, ihn dabei zu unterstützen.

20 Kantone³⁴, GDK, KKBS, VKS, TPF, VKZS, Gesundheitsorganisationen³⁵, ACSI und SKS begrüßen die Anpassungen für die kombinierten Warnhinweise.

Weiter wünschen 19 Kantone³⁶, GDK, KKBS und VKS sowie ZFPS, dass der Bund zusätzlich die Kompetenz erhalten sollte, zu einem späteren Zeitpunkt neue Bildserien einzuführen.

Vier Kantone³⁷, Gesundheitsorganisationen³⁸, ACSI und SKS wünschen die Änderung des Begriffs «Raucherentwöhnung» in «Rauchentwöhnung».

Gemäss Gesundheitsorganisationen³⁹ reiche es nicht aus, Informationen zur Rauchentwöhnung anzubringen. Auch der Zugang zu Informationen und Angeboten der Schadensminderung müsse gewährleistet sein.

Die SVP lehnt jegliche Vorgaben zu Warnhinweisen ab, die über das absolute Minimum hinausgehen und hält das Anbringen von QR-Codes, die auf Rauchstopp-Websites verweisen, für sinnlos.

³⁴ AG, AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SZ, TG, UR, ZG, ZH

³⁵ AT und ähnliche, DOJ, FMH, FSP, GELIKO, KIS, mfe, pharmaSuisse, PSV, SDH, SDV, SGAIM, SGP, SPHD, SSPH+, Swiss Olympic, vsao, ZFPS

³⁶ AG, AI, BE, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH

³⁷ AR, OW, SH, ZH

³⁸ AT und ähnliche, Infodrog, pharmaSuisse, PSV

³⁹ Föderation der Suchtfachleute, FS, GREA, Infodrog

Art. 17 Druckserien

(Art. 13 Abs. 2 TabPG)

Art. 17

- 1 Die kombinierten Warnhinweise müssen in den drei Druckserien nach Anhang 2 eingesetzt werden. Die Druckserien müssen nacheinander in einem festen Turnus eingesetzt werden.
- 2 Innerhalb jeder Serie sind die kombinierten Warnhinweise abwechselnd so zu verwenden, dass sie gleich häufig auf den Packungen erscheinen. Die Fotografie Nr. 15 jeder Serie, begleitet von der Information zur Abhängigkeit, wird nicht für pflanzliche Rauchprodukte ohne Nikotin verwendet.
- 3 Der Serienwechsel erfolgt alle zwei Jahre, erstmals per 1. Januar 2027. Die Verpackungen, die mit der neuen Serie versehen sind, können bereits vor dem Serienwechsel vom 1. Oktober bis am 31. Dezember mit der neuen Serie an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.
- 4 Bereits hergestellte Packungen, die die kombinierten Warnhinweise der vorangehenden Serie tragen, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember nach dem Serienwechsel.

Wirtschaftsorganisationen⁴⁰ fordern, dass aus Gründen der Konsistenz und aus Kostengründen der erste Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise auf den 1. Januar 2028 festgelegt werden müsse. Der Kanton GE schlägt einen neuen Abs. 5 vor: «Bild- und Nachrichtenserien werden vor der Vermarktung durch Präventionsorganisationen bei den Zielgruppen getestet.» Der Kanton NE ist der Meinung, dass die neuen Anforderungen an Beipackzettel neben unverhältnismässig hohen Betriebskosten auch ein erhöhtes Risiko von Verschwendung und Verschmutzung bei geringer präventiver Wirkung mit sich bringen.

Art. 18 Fläche der kombinierten Warnhinweise

(Art. 13 Abs. 2 TabPG)

Art. 18

Ein kombinierter Warnhinweis besteht aus drei Elementen in folgendem Verhältnis:

- a. Fotografie: 50 Prozent;
- b. Text zur Fotografie: 38 Prozent;
- c. Informationen über die Raucherentwöhnung: 12 Prozent.

Coop erachtet die Regelung bezüglich der Warnhinweise als sehr weitgehend.

Art. 19 Gestaltung der kombinierten Warnhinweise

(Art. 10 Abs. 3 TabPG)

Art. 19

Für die kombinierten Warnhinweise gelten die technischen Gestaltungsregeln:

- a. in Anhang 1 Ziffer 2;
- b. im vom BAG ausgestellten Leitfaden «Grafische Anpassungen des Rauchstopphinweises» .

Zu diesem Artikel sind keine Kommentare eingegangen.

Art. 20 Verwendung der Fotografien

Art. 20

Die Fotografien nach Anhang 2 dürfen nur zur Erstellung kombinierter Warnhinweise verwendet werden.

Die Kantone VD und VS, sowie LPV, AS und Unisanté weisen darauf hin, dass im Titel des Artikels der französischen Version ein «s» für «photographie» fehlt.

Der Kanton GE schlägt vor, Art. 20 wie folgt anzupassen: «Die Fotografien nach Anhang 2 sind für kombinierte Warnhinweise und Medienkampagnen vorbehalten.»

⁴⁰ CNCI, ODAG, SRF, Swiss Cigarette und ähnliche, VSZ

4. Kapitel Pflichten des Unternehmens und Einfuhrbeschränkungen

1. Abschnitt Selbstkontrolle

Art. 21 Pflicht zur Selbstkontrolle

(Art. 25 Abs. 2 TabPG)

Art. 21

- 1 Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, sorgt dafür, dass ausschliesslich Produkte auf den Markt gebracht werden, die den Vorschriften des TabPG und dieser Verordnung entsprechen. Die verantwortliche Person ergreift erforderlichenfalls umgehend die zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes notwendigen Massnahmen.
- 2 Die Selbstkontrolle zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Produkte mit den gesetzlichen Anforderungen beinhaltet insbesondere:
- die Aspekte zur Gewährleistung einer standardisierten Herstellung der Produkte gemäss den vom Hersteller oder gegebenenfalls von der Branche der Tabakprodukte oder der elektronischen Zigaretten festgelegten Verfahren;
 - die Entnahme von Proben und deren Analyse sowie die Beschreibung der angewandten Methoden;
 - gegebenenfalls den Rückruf und die Rücknahme.
- 3 Die Dokumentation zu Absatz 2 Buchstaben a bis c ist auf Anfrage der zuständigen kantonalen Behörden innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.

Gemäss 22 Kantonen⁴¹, GDK, KKBS, VKS, ZFPS und Infodrog sei dieser Artikel unklar bezüglich der Umsetzung in die Praxis. Insbesondere in welcher Frequenz und Form die Selbstkontrolle und Dokumentation erfolgen müsse, und ob die Erbringung dieser Nachweise eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Holschuld seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2. Ziff. 3) sei.

Der Kanton NE ist der Meinung, dass die Pflicht zur Selbstkontrolle wichtig sei und er schlägt vor, dass die Dokumente auf Anfrage der zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung gestellt werden müssten.

Nach 23 Kantonen⁴², der SPS, GDK, VKCS, VKS, KKBS und ZFPS sei die Selbstkontrollpflicht im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial der Produkte problematisch und ungenügend. Zudem sei es wichtig, dass die Sanktionen hierfür klar geregelt seien.

Die Kantone GE und VD, die EKS, Gesundheitsorganisationen⁴³, ACSI und SKS sind der Meinung, dass Selbstkontrollsysteme problematisch seien, insbesondere bei Produkten, welche in Ländern mit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden.

Die Kantone TI und VD, EKS, AS, Unisanté und LPV fänden eine systematische Kontrolle vor dem Inverkehrbringen durch den Bund ideal.

Vier Kantone⁴⁴ sowie der VKCS schlagen eine Ergänzung⁴⁴ vor, nach welcher eine Selbstkontrolle nach Chemikaliengesetz für Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch ohne Tabak sowie Flüssigkeiten für E-Zigaretten verlangt wird.

Sechs Kantone⁴⁵ und der VKCS fordern, dass die Dokumentation zu Absatz 2 Buchstaben a bis c auf Anfrage der zuständigen kantonalen Behörden innerhalb von einem Tag vorgelegt werden muss. Gemäss dem Kanton AG soll Art. 21 Abs. 3 ersatzlos gestrichen werden, denn die Frist von zehn Tagen mache nicht für alle Betriebe und Umstände Sinn.

Nach Coop, SRF und VST sei unklar, wer für Selbstkontrollen zuständig sei und wie deren Dokumentation aussehen sollte. Sie schlagen daher folgende Anpassung von Abs. 1 vor: «Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten in der Schweiz in Verkehr bringt, sorgt dafür, dass ausschliesslich Produkte auf den Markt gebracht werden...».

⁴¹ AG, AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH

⁴² AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH

⁴³ AS, AT und ähnliche, Infodrog, LPV, pharmaSuisse, pro-salute, PSV, SBK, Swiss Olympic, Unisanté

⁴⁴ BS, FR, TG, VS

⁴⁵ FR, GE, JU, TG, TI, ZH

Sieben Kantone⁴⁶ und der VKCS schlagen vor, dass, analog Art. 75 Bst. b der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, bei Abs. 2 dieselben Anforderungen an die Selbstkontrolle gelten sollen, welche sich seit Jahren im Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung bewährt haben.

Die IG Hanf ist der Auffassung, dass es im Interesse des Schutzes der Konsumentinnen und Konsumenten sinnvoll sei, die Selbstkontrolle weiter auszubauen.

Die Kantone BS, FR und TG sowie der VKCS erwarten eine Klarstellung, ob nach Chemikalienrecht gekennzeichnete und dem TabPG unterstellte Produkte den Folgepflichten zum Chemikalienrecht unterstellt werden.

Art. 22 Konformitätsnachweis

(Art. 25 Abs. 2 TabPG)

Art. 22

1 Wer Zigaretten oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:

a. für Zigaretten:

1. die Höchstmenge der Emissionen nach Anhang 2 Ziffer 1 TabPG;
2. die Anforderungen an das Zündpotenzial nach Artikel 4 dieser Verordnung;

b. für Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 3 TabPG;

c. für nikotinhaltiges Nachfüllmaterial: die Pflicht, über eine kindersichere Vorrichtung nach Artikel 16 Absatz a TabPG zu verfügen.

2 Entsprechen die Produkte den technischen Normen nach Anhang 3, wird vermutet, dass sie die Anforderungen von Absatz 1 erfüllen.

3 Entsprechen die Produkte nicht den technischen Normen nach Anhang 3, muss das Unternehmen nachweisen können, dass es die Anforderungen von Absatz 1 auf andere Weise erfüllt.

Der Kanton NE begrüsst die Definition des Konformitätsnachweises.

Gemäss SRF und VST soll klargestellt werden, dass es sich um eine Verpflichtung für die Hersteller und Importeure handelt. Daher sei Abs 1. wie folgt anzupassen: «Wer Zigaretten oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit in der Schweiz in Verkehr bringt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten [...]»

22 Kantone⁴⁷, die SPS, GDK, EKS, KKBS, VKS und VKCS, Gesundheitsorganisationen⁴⁸, ACSI und SKS fordern, dass der Konformitätsnachweis auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch gelte. Für diese Produkte nach Art. 3 Bst. d TabPG soll ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziffer 2 TabPG gelten.

Gemäss 20 Kantonen⁴⁹, GDK, KKBS, VKS, Infodrog und ZFPS seien die Kontrollprozesse und die Rollen und Aufgaben der Akteure (Bund, Kantone) im Rahmen des Konformitätsnachweises bezüglich praktischer Umsetzung zu wenig geregelt.

Die Kantone VD und VS, EKS, AS, Unisanté und LPV schlagen eine Anpassung von Bst. c wie folgt vor: «für elektronische Zigaretten und Nachfüllflaschen für nikotinhaltige Flüssigkeiten: die Anforderung, dass sie mit einer auslaufsicheren Sicherheitsvorrichtung gemäss Art. 16 Bst. a TabPG ausgestattet sein müssen und die Anforderungen an den Füllmechanismus gemäss Art. 6 TabPV erfüllen müssen.»

Weiter schlagen sie einen neuen Buchstaben bei Abs. 1 vor: «für Tabakprodukte und ähnliche Produkte: die in Art. 7 festgelegte Höchstmenge an Nikotin».

⁴⁶ AG, FR, GE, JU, TG, TI, ZH

⁴⁷ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

⁴⁸ AS, AT und ähnliche, Föderation der Suchtfachleute, FS, GREA, Infodrog, LPV, pharmaSuisse, PSV, Unisanté, ZFPS

⁴⁹ AG, AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH

Art. 23 Messmethoden und Konformitätsprüfungen

(Art. 25 Abs. 2 TabPG)

Art. 23

1 Die Messungen und Prüfungen betreffend die in Artikel 22 Absatz 1 erwähnten Anforderungen werden von einem Prüflabor durchgeführt, das:

- a. in der Schweiz gemäss den Bestimmungen der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditiert ist;
- b. durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt ist; oder
- c. nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt ist.

2 Der Prüfbericht oder die Konformitätsbescheinigung einer ausländischen Stelle, die nicht nach Absatz 1 anerkannt ist, gilt als Nachweis, wenn glaubhaft dargelegt werden kann, dass:

- a. die angewandten Prüf- oder Konformitätsbewertungsverfahren den schweizerischen Anforderungen genügen; und
- b. die ausländische Stelle über eine gleichwertige Qualifikation wie die in der Schweiz geforderte verfügt.

3 Messungen und Prüfungen müssen nach aktuellem Stand des Wissens und der Technik durchgeführt werden.

Der Kanton NE stimmt der Formulierung der Messmethoden und Konformitätsprüfungen zu.

Gemäss 24 Kantonen⁵⁰, der SPS, GDK, KKBS, VKS, EKSN, Gesundheitsorganisationen⁵¹, ACSI und SKS soll in diesem Artikel neu angefügt werden, dass sich die Prüflabore nicht im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden dürfen.

Der Kanton FR und der VKCS schlagen einen neuen Absatz wie folgt vor: «die amtliche Kontrolle entbindet nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle.»

2. Abschnitt Informationspflicht

Art. 24 Meldung von Produkten

(Art. 26 Abs. 3 TabPG)

Art. 24

1 Die Meldung von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten erfolgt über das dazu eingerichtete Informationssystem des BAG.

2 Das BAG:

- a. gewährt den Unternehmen Zugriffsrechte auf sein Informationssystem;
- b. stellt sicher, dass das Informationssystem dem aktuellen Stand der Technik im Bereich Datenschutz entspricht.

Gemäss 18 Kantonen⁵², GDK, KKBS, VKS, Infodrog sowie ZFPS fehle zum Meldeverfahren der Hinweis, wer diese Meldeprozesse kontrolliere.

Die Kantone TI, VD und VS, die EKSN, Unisanté und LPV schlagen vor, einen neuen Buchstaben bei Absatz 2 hinzuzufügen: «veröffentlicht die Meldungen im Internet auf einer frei zugänglichen und benutzerfreundlichen Plattform.»

Vier Kantone, VKCS und AS schlagen vor, Abs. 1 um «gleichartige Produkten nach Artikel 4 TabPG» zu ergänzen.

Gemäss Swiss Cigarette und ähnlichen sowie ODAG soll sichergestellt werden, dass das Informationssystem einfach zu handhaben ist.

Die SVTA fordert, dass die Meldung über den bestehenden Kanal, im Eidgenössischen Chemikalien-Register genügen müsse. Insbesondere soll es zu keiner Verdoppelung kommen. Sollte eine Meldeplattform aufgebaut werden, müsse die Möglichkeit bestehen, dass die bereits angemeldeten Produkte per Ex- und Import in die neue Meldeplattform übertragen werden könnten.

⁵⁰ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

⁵¹ AS, AT und ähnliche, Föderation der Suchtfachleute, FS, GREA, Infodrog, LPV, pharmaSuisse, PSV, Unisanté, ZFPS

⁵² AG, AI, BE, BL, FR, GL, GR, JU, LU, OW, SH, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH

Art. 25 Angaben über die Zusammensetzung

(Art. 27 Abs. 4 TabPG)

Art. 25

- 1 Die Meldung über die Zusammensetzung eines Produkts beinhaltet die Bezeichnung und die Menge aller Zutaten in absteigender Reihenfolge.
- 2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 dürfen ohne Angabe der Bezeichnung oder der Menge in einer einzigen Kategorie (z. B. Aromen) zusammengefasst werden:
 - a. für Tabakprodukte: Zutaten mit einem Anteil von weniger als 0,1 Prozent des Rohabaks;
 - b. für Flüssigkeiten von elektronischen Zigaretten: Zutaten mit einem Gehalt von weniger als 0,01 mg/ml.
- 3 Hersteller und Importeure, die mehrere Produkte melden, müssen überdies für alle Zutaten, die in einer einzigen Kategorie zusammengefasst sind, die Bezeichnung und die verwendete Menge in demjenigen Produkt, in dem der Gehalt der jeweiligen Zutat am höchsten ist, erfassen.

Neun Kantone⁵³, die SPS, die EKS, Gesundheitsorganisationen⁵⁴, ACSI und SKS fordern, dass zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden, daher soll Absatz 2 gestrichen werden. Die Kantone BS und FR sowie der VKCS empfehlen für Substanzen, die gemäss CLP-Verordnung der EU als akut inhalativ toxisch eingestuft sind (H330, H331, H332), mit inhalativ allergenen Eigenschaften (H334) oder reizenden Eigenschaften für die Atemwege (H335) sowie für Hautallergene (H317) eine Angabepflicht ohne Schwellenwert.

Gemäss der SVTA, La Fabrick, ARPV, Swiss Cigarette und ähnliche sowie CNCI soll der Schwellenwert, der es erlaubt, Zutaten bei der Meldung an das BAG zusammenzufassen, mindestens den Anforderungen der EU entsprechen, d.h. bei 0,1% der E-Flüssigkeit liegen, was 1 mg/ml entspreche.

Gemäss Infodrog seien eine Begrenzung des Nikotingehalts und die Regelung der Zutaten für alle Produkte, sowie die Regelung der Zutaten wie in Artikel 6 der TabPV 2004 und Auflistung aller Inhaltsstoffe in der Zutatenliste notwendig.

Vier Kantone⁵⁵, die EKS und der VKCS, sowie LPV, AS und Unisanté beantragen die Streichung von Absatz 3.

⁵³ AR, BL, BS, OW, SG, SH, TI, VD, VS

⁵⁴ AS, AT und ähnliche, Föderation der Suchtfachleute, FS, GREA, LPV, pharmaSuisse, pro-salute, PSV, SwissOlympic, Unisanté

⁵⁵ FR, VD, VS, TI

Art. 26 Meldung bei schädlichen Produkten

(Art. 28 Abs. 2 TabPG)

Art. 26

1 Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 6 Absatz 1 TabPG darstellen, muss unverzüglich:

- a. die betreffenden Produkte zurücknehmen;
- b. gegebenenfalls die Produkte zurückrufen, die bereits an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben wurden, und diese in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde und dem Eidgenössischen Büro für Konsumentenfragen (BFK) über die Gründe des Rückrufs informieren;
- c. im Falle eines Rückrufverfahrens das BAG informieren.

2 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können verlangen:

- a. eine Probe des betreffenden Produkts;
- b. alle einschlägigen Informationen und Unterlagen in einer Amtssprache oder in englischer Sprache, die dazu dienen:
 1. die Ursache der Schädlichkeit des Produkts zu identifizieren,
 2. zu ermitteln, ob die getroffenen Massnahmen ausreichen und ob ein Rückruf über die Plattform des BFK angezeigt ist.

Zu diesem Artikel sind keine Kommentare eingegangen.

3. Abschnitt Einfuhrbeschränkungen für Produkte zum Eigengebrauch

Art. 27

(Art. 29 TabPG)

Art. 27

1 Eine Konsumentin oder ein Konsument ist berechtigt, ein Produkt einzuführen, das nicht dem TabPG entspricht, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Das Produkt wird nur für den Eigengebrauch verwendet;
- b. die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für zwei Monate nicht.

2 Die in Absatz 1 Buchstabe b erwähnte Menge wird vom BAG bestimmt.

Die Kantone BS, SH und VD, die SPS, Gesundheitsorganisationen⁵⁶, ACSI und SKS schlagen vor, dass die eingeführte Menge den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht übersteigen soll.

Die Kantone TI und VD, AS und Unisanté empfehlen, dass auch für Produkte, die nicht verbraucht werden, wie Geräte oder Ersatzteile, Einfuhrmengenbegrenzungen vorgesehen werden sollten.

Die SVTA regt an, die zulässige Höchstmenge Nikotin pro Produkt auf max. 20 mg Nikotin/ml festzulegen, sowie eine Obergrenze für die Menge an Liquid pro Person bis zu einem geschätzten Durchschnittskonsum von einem Monat (50 ml) festzulegen. Zudem soll der Import für den Privatgebrauch auf dem Postweg entsprechend den für Zigaretten geltenden Regeln ausgeschlossen sein.

Der Kanton JU bedauert die von Art. 29 TabPG und seiner Anwendung in Art. 27 TabPV eingeräumte Möglichkeit, welche die Einfuhr illegaler Produkte zu persönlichen Zwecken erlaube.

La Fabrick und ARPV schlagen vor, dass die eingeführte Menge den geschätzten Durchschnittsverbrauch für zwei Wochen nicht übersteigen sollte. Weiter wünschen sie, dass die Einfuhrbeschränkungen mit denen von Tabakprodukten harmonisiert würden.

Für PTG sei es unverständlich, wie der Geltungsbereich von TabPG und TabPV mit Ausnahmen für Eigengebrauch untergraben werde. Weiter mache es Sinn, dass die eingeführte Menge den geschätzten Durchschnittsverbrauch für zwei Monate nicht überschreiten dürfte, dies sollte jedoch vom BAZG und nicht vom BAG definiert werden.

⁵⁶ AS, AT und ähnliche, LPV, PSV, pharmaSuisse, Unisanté

5. Kapitel Kontrollverfahren und Testkäufe

1. Abschnitt Kontrollen

Gemäss 21 Kantonen⁵⁷, der GDK, KKBS, VKS sowie ZFPS sei die Kontrolle der verschiedenen im Gesetz geregelten Bereiche durch die Kantone gemäss Art. 35 TabPG zwingend, da wo nicht der Bund zuständig sei. Die «Können-Formulierung» im erläuternden Bericht soll gestrichen werden. Weiter wird bedauert, dass hier nicht differenzierter geregelt werde, wie und in welchen Bereichen die Kantone den Vollzug regeln sollen. Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt werde, sei eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) sinnvoll. Der Kanton TI hält es für wesentlich, die Rechte der zuständigen Behörden besser zu definieren, um eine wirksame Durchführung der Kontrollen zu ermöglichen. Der Kanton VD, Gesundheitsorganisationen⁵⁸, ACSI und SKS fordern, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen. Der Kanton JU schlägt vor, dass dem BAG über einen entsprechenden Artikel in der Verordnung ein klares Vorrecht, analog zu Art. 30 Abs. 5 Bst. a LMG, eingeräumt werde.

Art. 28 Kontrollen durch die Kantone

(Art. 35 TabPG)

Art. 28

1 Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren die Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten.

2 Die Kontrolle betrifft:

- a. die Übereinstimmung der Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten mit den Anforderungen des TabPG und dieser Verordnung;
- b. die Einhaltung der Verbote der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings für diese Produkte sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden;
- c. die Einhaltung der Pflicht zur Selbstkontrolle und der Informationspflicht durch die Unternehmen.

Gemäss 24 Kantonen⁵⁹, GDK, KKBS, VKS, ZFPS und Infodrog sei nicht definiert, ob die Erbringung dieser Nachweise der Selbstkontrolle in Absatz 2 Buchstabe c eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder eine Kontrollaufgabe seitens Kantone sei. Weiter fehle auch jegliche Regelung zur Form und Frequenz der Kontrollen zur Überprüfung der Selbstkontrolle. Der Entwurf lasse zu viel Spielraum und setze zu stark auf die Selbstkontrolle durch die Unternehmen. Zudem fehle die Einräumung von Kompetenzen für die Kantone (wie z.B. Betretungsrecht, Einsicht in Dokumente), damit sie ihre Vollzugsaufgabe wahrnehmen können.

Nach 15 Kantonen⁶⁰, GDK, KKBS, VKCS und VKS werde nirgends erwähnt, wie oft die Kantone die Kontrollen durchführen sollen.

17 Kantone⁶¹, GDK, KKBS, VKCS und VKS schlagen einen neuen Absatz vor: «Um die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zu überprüfen, können die Vollzugsbehörden Proben erheben, in Dokumente und andere Aufzeichnungen Einblick nehmen sowie davon Kopien erstellen.»

Der Kanton AG erachtet es als wesentlich, dass dieser Artikel um die Möglichkeit ergänzt wird, dass Kontrollen auch durch Stichproben erfolgen dürfen.

Gemäss dem Kanton NE sei die SCAV die kantonale Behörde mit der Zuständigkeit für die Kontrollen.

17 Kantone⁶², GDK, KKBS, VKCS und VKS schlagen einen zusätzlichen Absatz vor: «Sie haben im Rahmen ihrer Aufgabe Zugang zu Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Räumen, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Infrastrukturen.»

⁵⁷ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH

⁵⁸ AS, AT und ähnliche, GELIKO, LPV, pharmaSuisse, pro-salute, PSV, Unisanté

⁵⁹ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

⁶⁰ AG, AI, BE, BL, FR, GE, GL, GR, LU, OW, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH

⁶¹ AG, AI, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, OW, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH

⁶² AG, AI, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, OW, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH

Der Kanton JU schlägt vor, dass das BAG die Richtlinien für die Häufigkeit der Kontrollen pro Betriebskategorie erlassen könne.

Art. 29 Verfahren und Methoden

(Art. 37 Abs. 4 TabPG)

Art. 29

- 1 Die zuständigen kantonalen Behörden führen die Kontrollen gemäss von ihnen festgelegten und dokumentierten Verfahren durch.
- 2 Die Kontrollmethoden und -techniken umfassen:
 - a. die Überprüfung der Verpackung, der Kennzeichnung und der Werbung;
 - b. die Probenahme;
 - c. die Untersuchung der Produkte;
 - d. die Prüfung der Dokumentation der Selbstkontrolle;
 - e. jede andere zur Aufdeckung von Verstössen notwendige Tätigkeit.
- 3 Die zuständigen kantonalen Behörden können insbesondere die in Anhang 3 aufgeführten Mess- und Testmethoden anwenden.

24 Kantone⁶³, die GDK, KKBS, VKCS und VKS sowie ZFPS und Infodrog fordern die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.

Gemäss dem Kanton SO soll der Artikel bezüglich Probenahmen im Internet ergänzt werden, da Verkäufe via Internet ein bedeutendes Handelsvolumen darstellen.

Die Kantone GE und TG schlagen eine Ergänzung um «Die amtliche Kontrolle entbindet nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle.» vor.

Gemäss dem Kanton ZH würden die erwähnten Verfahren und Methoden Spielraum lassen für verschiedene Untersuchungsmethoden, allerdings sollte insbesondere bei massiven Eingriffen (z.B. Zugang für eine Durchsuchung) ein entsprechender Wortlaut verankert sein und sich dies nicht bloss aus der Bestimmung «jede andere zur Aufdeckung von Verstössen notwendige Tätigkeit» ableiten lassen.

Art. 30 Berichterstattung zu den Kontrollen

(Art. 37 Abs. 4 TabPG)

Art. 30

- 1 Die zuständigen kantonalen Behörden erstatten auf Papier oder in elektronischer Form über alle durchgeführten Kontrollen Bericht.
- 2 Die Berichte enthalten Angaben zu:
 - a. dem kontrollierten Produktetyp;
 - b. den kontrollierten gesetzlichen Anforderungen;
 - c. den angewendeten Kontrollmethoden;
 - d. den Kontrollergebnissen;
 - e. der Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen;
 - f. den allfälligen Massnahmen, die das Unternehmen ergreifen muss.

Gemäss 21 Kantonen⁶⁴, GDK, KKBS, VKS und ZFPS lasse der Artikel offen, zuhanden von wem und in welcher Frequenz eine solche Berichterstattung erfolgen muss. Dies sollte zwecks Vereinheitlichung und zukünftiger Auswertung von Daten auf nationaler Ebene zwingend geregelt werden.

Der Kanton FR und der VKCS fordern, dass die Formulierung so angepasst wird, dass klar ist, an wen der Bericht adressiert werden muss.

⁶³ AG, AI, AR, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

⁶⁴ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH

Art. 31 Rückmeldung zum Ergebnis

(Art. 37 Abs. 4 TabPG)

Art. 31

Die zuständigen kantonalen Behörden informieren das kontrollierte Unternehmen innert kürzester Frist schriftlich über festgestellte Verstösse.

Gemäss 22 Kantonen⁶⁵, GDK, KKBS, VKS und ZFPS sei es nicht geregelt, wie das Vorgehen im Fall eines Verstosses aussehe. Es sollte eine Unterstützung durch den Bund für ein einheitliches Prüf- und Vollzugskonzept, inklusive Sanktionsregelung in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden. Die Kantone NE und SO fordert die Streichung von «innert kürzester Frist». Gemäss dem Kanton ZH soll sowohl für den Fall, dass Mängel festgestellt wurden, als auch für den Fall, dass keine Mängel festgestellt wurden, eine Information an das kontrollierte Unternehmen erfolgen.

Art. 32 Kontrollen durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

(Art. 30 Abs. 2 TabPG)

Art. 32

- 1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) führt in Abhängigkeit der Risiken eine physische Kontrolle der eingeführten Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten durch.
- 2 Stellt das BAZG fest, dass gewisse Produkte nicht den Anforderungen des TabPG oder dieser Verordnung entsprechen, oder hat es diesbezüglich einen Verdacht, trifft es die notwendigen Massnahmen.
- 3 Das BAZG kann folgende Massnahmen treffen:
 - a. Weitergabe der Produkte an die zuständige kantonale Behörde für eine vertiefte Prüfung; die anmeldepflichtige Person gemäss Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG) ist verpflichtet, die Produkte unverändert innerhalb einer bestimmten Frist auf eigene Gefahr und auf ihre Kosten an die zuständige kantonale Behörde zu befördern;
 - b. Anweisung der anmeldepflichtigen Person gemäss Artikel 26 ZG, der zuständigen kantonalen Behörde die Produkte oder Produktproben zur Verfügung zu stellen; diese Person muss somit die Produkte unverändert innerhalb einer bestimmten Frist auf eigene Gefahr und auf ihre Kosten an ihren Wohnort befördern und sie dort zur Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörde halten;
 - c. Zurückhaltung der Produkte.

Der Kanton NE begrüsst, dass das BAZG die zuständige Behörde bleibe.

Die Kantone TI, VD, und VS, die EKS, LPV, AS und Unisanté schlagen vor «in Abhängigkeit der Risiken» zu streichen.

Gemäss dem Kanton SO sei es nicht nachvollziehbar, dass die Proben am Wohnort und nicht in den Geschäftsräumen zur Verfügung gehalten werden müssen, daher soll der Artikel sinngemäss angepasst werden.

Vier Kantone⁶⁶ sowie der VKCS schlagen vor bei Absatz 1 «und gleichartigen Produkten nach Artikel 4 TabPG» zu ergänzen.

⁶⁵ AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH

⁶⁶ FR, GE, JU, TG

2. Abschnitt Testkäufe

20 Kantone⁶⁷, die SPS sowie GDK, EKS, KKBS, VKS, ZFPS und Gesundheitsorganisationen⁶⁸, ACSI und SKS begrüssen grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Die FSP begrüsst die Durchführung von Testkäufen und die enge Begleitung von minderjährigen Personen, die den Kauf durchführen.

Gemäss dem Kanton NE sei das Gesamtkonzept der Testkäufe sinnvoll. Das detaillierte Konzept müsse jedoch von nationaler Ebene kommen.

21 Kantone⁶⁹, die SPS, GDK, KKBS, VKS, Gesundheitsorganisationen⁷⁰, ACSI und SKS wünschen, dass die Verordnung dahingehend angepasst wird, dass die Testkäufe den Kantonen auch als Grundlage für Straf- bzw. Verwaltungsverfahren dienen.

Gemäss 23 Kantonen⁷¹, der SPS sowie GDK, KKBS, VKS, EKS, Gesundheitsorganisationen⁷², ACSI und SKS sei die Situation bei den Testkäufen über das Internet ungenügend. Die aktuelle Revision des TabPG, die zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» erforderlich sei, soll genutzt werden, um die Lücken bei der Regelung von Online-Testkäufen zu korrigieren.

Die SVP lehnt die Bestimmungen ab, dass Testkäufe von Tabakprodukten den gleichen Regeln wie Testkäufe für alkoholische Produkte unterliegen sollen. Es reiche ein Mindestalter zum Kauf von Tabakprodukten und Bussen für die Verkäufer vollkommen aus.

Gemäss SVTA fehlen in der Verordnung Regelungen zum Testen in Fachgeschäften.

Art. 33 Fachorganisation

(Art. 24 Abs. 4 Bst. a TabPG)

Art. 33

- 1 Die zuständige kantonale Behörde kann eine Fachorganisation mit der Durchführung der Testkäufe beauftragen.
- 2 Als Fachorganisation kann jede im Bereich Gesundheit, Prävention oder Jugendschutz tätige Organisation anerkannt werden.
- 3 Nach jedem Auftrag unterbreitet die Fachorganisation der zuständigen kantonalen Behörde einen Bericht über die durchgeführten Testkäufe und die erhaltenen Ergebnisse.
- 4 Die zuständige kantonale Behörde überwacht, dass die Fachorganisation ihren Auftrag im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem Testkonzept erfüllt. Sie kann verlangen, dass ihr die Fachorganisation die gesamte Dokumentation zu den Testkäufen vorlegt.

19 Kantone⁷³, GDK, KKBS, VKS und ZFPS bedauern, dass keine Koordination bzw. Gesamtauswertung der Daten aus den Testkäufen in den Kantonen durch den Bund angestrebt werde.

Der Kanton NE fordert eine Präzisierung von Abs. 1, dass der Kanton Testkäufe selbst tätigen oder in Auftrag geben könne.

Gemäss dem Kanton SO biete sich hier ein koordiniertes Vorgehen in den Kantonen an. Der Bund könne auch dies im Rahmen von Prüfkonzepten oder Best-Practice Beispielen definieren.

Gemäss 19 Kantonen⁷⁴, GDK, KKBS, VKS und ZFPS sollen Online-Testkäufe durch den Bund koordiniert und durchgeführt werden.

⁶⁷ AG, AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

⁶⁸ AS, AT und ähnliche, FSP, Infodrog, LPV, pharmaSuisse, PSV, SwissOlympic, Unisanté, ZPFS

⁶⁹ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, OW, SH, SG, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH

⁷⁰ AT und ähnliche, Föderation der Suchtfachleute, FS, GREA, Infodrog, LPV, pharmaSuisse, PSV, ZPFS

⁷¹ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

⁷² AS, AT und ähnliche, Infodrog, LPV, pharmaSuisse, PSV, Unisanté, ZPFS

⁷³ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, OW, SG, SH, TG, UR, VS, ZG, ZH

⁷⁴ AG, AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, OW, SG, SH, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH

Art. 34 Testkonzept

(Art. 24 Abs. 4 TabPG)

Art. 34

- 1 Jeder Testkauf muss sich auf ein von der zuständigen kantonalen Behörde festgelegtes Testkonzept abstützen.
- 2 Das Testkonzept beinhaltet mindestens Erläuterungen betreffend:
 - a. die anwendbaren Gesetzesgrundlagen;
 - b. die Rekrutierung von Minderjährigen;
 - c. die Geheimhaltungspflicht der minderjährigen Person und der erwachsenen Person, die diese begleitet, in Bezug auf die getesteten Verkaufsstellen und die Ergebnisse der Testkäufe;
 - d. die Planung und Vorbereitung der Testkäufe;
 - e. den Ablauf der Testkäufe;
 - f. die Protokollierung und die Dokumentation der Testkäufe;
 - g. die Rückmeldungen der Resultate an die betroffenen Verkaufsstellen.

22 Kantone⁷⁵, die SPS, GDK, KKBS, VKS, ZFPS schlagen ein nationales Standardkonzept für die Testkäufe vor, welches durch den Bund koordiniert und bereitgestellt werden soll.

Art. 35 Instruktion der Minderjährigen

(Art. 24 Abs. 4 Bst. b TabPG)

Art. 35

- 1 Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge werden angemessen über den Ablauf der Testkäufe informiert, insbesondere über:
 - a. die vorgängige Instruktion der minderjährigen Person;
 - b. die Tatsache, dass die minderjährige Person immer von einer erwachsenen Person begleitet wird;
 - c. die Gewährleistung der Anonymität der minderjährigen Person.
- 2 Die zuständige kantonale Behörde oder die Fachorganisation muss vor Beginn der Instruktion die schriftliche Zustimmung der minderjährigen Person zu ihrer Beteiligung an Testkäufen sowie die Zustimmung einer Inhaberin oder eines Inhabers der elterlichen Sorge einholen.
- 3 Die Instruktion der Minderjährigen umfasst mindestens:
 - a. eine theoretische Ausbildung;
 - b. Anweisungen zum Verhalten beim Testkauf;
 - c. eine praktische Übung eines Testkaufs.

Zu diesem Artikel sind keine Kommentare eingegangen.

Art. 36 Ablauf eines Testkaufs

(Art. 24 Abs. 4 Bst. b TabPG)

Art. 36

- 1 Die minderjährige Person muss von einer erwachsenen Mitarbeiterin oder einem erwachsenen Mitarbeiter der zuständigen kantonalen Behörde oder der Fachorganisation begleitet werden.
- 2 Während des Testkaufs hält sich die erwachsene Person in angemessenem Abstand zur minderjährigen Person auf und greift nur ein, wenn sie dies als notwendig erachtet.
- 3 Der Testkauf muss abgebrochen werden, wenn die Anonymität der minderjährigen Person nicht mehr gewährleistet ist.
- 4 Die minderjährige Person und die erwachsene Person führen keine Testkäufe in Verkaufsstellen durch, die sie regelmässig aufsuchen.

Der Kanton VD ist der Meinung, dass die Anonymität von minderjährigen Personen nicht mehr gewährleistet sei, wenn diese ihren Ausweis vorlegen. Daher sollte der Ausweis niemals gezeigt werden müssen.

⁷⁵ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VS, ZG, ZH

Art. 37 Nachbesprechung und Protokoll

(Art. 24 Abs. 4 Bst. c TabPG)

Art. 37

- 1 Nach jedem Testkauf findet eine Nachbesprechung zwischen der minderjährigen und der erwachsenen Person statt und ein Protokoll wird erstellt.
- 2 Das Protokoll enthält eine Beschreibung zum Ablauf des Testkaufs, das Ergebnis dieses Kaufs sowie gegebenenfalls die Kaufquittung und Fotos des gekauften Produkts.
- 3 Das Protokoll darf mit Ausnahme des Geburtsdatums keine persönlichen Daten zur minderjährigen Person enthalten.

Der Kanton VD, EKS, LPV und AS schlagen vor, dass im Protokoll ausser dem Geburtsdatum auch eine Unterschrift der minderjährigen Person enthalten sein darf.

Gemäss dem Kanton NE soll klargestellt werden, welche Behörde das Protokoll übermittelt und welche Behörde die Strafe verhängt.

Die Kantone VD und VS sowie Unisanté schlagen vor, das Wort «Kaufquittung» aus Abs. 2 zu streichen.

Der Kanton GE wünscht sich ein klares und einheitliches Verfahren, das die Sanktionen enthält, die bei der nächsten Überarbeitung des TabPG für Testkäufe vorgesehen werden sollen.

Art. 38 Rückmeldung zum Ergebnis

(Art. 24 Abs. 4 Bst. d TabPG)

Art. 38

Das kontrollierte Unternehmen erhält innerhalb von zehn Tagen schriftlich das Ergebnis des Testkaufs sowie eine Kopie des Protokolls zugestellt.

19 Kantone⁷⁶, GDK, KKBS, VKS, ZFPS und Infodrog schlagen vor, dass eine sofortige mündliche Auflösung des Testkaufresultats im Anschluss an den Testkauf in der Verkaufsstelle ebenfalls möglich sein müsse.

Der Kanton NE wünscht sich eine Präzisierung des Übermittlers zwischen dem Kanton oder der Organisation. Wenn das Protokoll und die Kopie von der beauftragten Organisation weitergeleitet werde, sei eine Frist von zehn Tagen möglich. Wenn dies auf der Ebene der kantonalen Behörden geschehe, könne die Frist auch zu kurz sein.

Gemäss dem Kanton SO sei die Frist von zehn Tagen zu einschränkend. Die Formulierung könne «zeitnah oder innert angemessener Frist» lauten.

Der Kanton ZH stellt sich die Frage, was mit den gewonnenen Zahlen gemacht werde. Es sollte die Möglichkeit zur Schaffung eines Monitorings, auch mit Blick auf die Suchtprävention bestehen. Gemäss den Kantonen VD und VS sowie Unisanté scheint die Frist von 10 Tagen nicht realistisch. Es wird eine Frist von sechs Monaten vorgeschlagen. Ausserdem erscheine es wenig sinnvoll, das Protokoll automatisch an die geprüften Unternehmen weiterzuleiten. Das Ergebnis des Testkaufs sollte standardmässig ausreichen.

Der Kanton LU beantragt eine Verlängerung der Frist auf 30 Tage. Weiter gehe aus der Verordnung nicht hervor, welche Folgen die Nichteinhaltung der 10-tägigen Rückmeldefrist habe. Dies dürfe keinesfalls dazu führen, dass Testkäufe ungültig werden.

⁷⁶ AG, AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, OW, SO, SG, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH

3. Abschnitt Koordination des Vollzugs

Art. 39

(Art. 31 Abs. 2 Bst. a TabPG)

Art. 39

Wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist, kann das BAG nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Kreisschreiben oder Weisungen zur Koordination des Vollzugs erlassen.

Von 19 Kantonen⁷⁷, GDK, KKBS und VKS wird befürwortet, dass der Bund einen möglichst einheitlichen Vollzug der Bestimmungen unterstützte. Dies, da es insbesondere mit den neuen Nikotin- und Tabakprodukten und des sich rasch entwickelnden Marktes für die Kantone nur schwer möglich sei, immer auf dem neusten Stand zu sein.

Gemäss dem Kanton NE sei es wünschenswert, dass der Rahmen für Testkäufe auf nationaler Ebene festgelegt und direkt in das Konzept für Testkäufe auf nationaler Ebene integriert werde.

6. Kapitel Datenbearbeitung

Art. 40 Art der von den zuständigen Behörden bearbeiteten Personendaten

(Art. 39 Abs. 2 TabPG)

Art. 40

- 1 Das BAG bearbeitet die zur Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung und der Koordination des Vollzugs, der Erfassung der Produktmeldungen und der Information der Bevölkerung notwendigen Personendaten, einschliesslich der Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.
- 2 Das BAZG bearbeitet die zur Kontrolle der Einfuhr von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten notwendigen Daten, einschliesslich der Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.
- 3 Die zuständigen kantonalen Behörden bearbeiten die Personendaten, die:
 - a. bei den Kontrollen und den Testkäufen erhoben wurden;
 - b. von einer anderen Vollzugsbehörde oder von Dritten übermittelt wurden;
 - c. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen betreffen.
- 4 Der TPF sowie von ihm beauftragte Dritte bearbeiten die Personendaten, die zur Einrichtung des Dienstes zur Unterstützung bei der Raucherentwöhnung erforderlich sind.

Gemäss 21 Kantonen⁷⁸, GDK, KKBS, VKS, Infodrog und ZFPS sei der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall sei.

⁷⁷ AG, AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH

⁷⁸ AG, AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SG, SO, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH

Art. 41 Datenaustausch

(Art. 40 Abs. 2 und 41 Abs. 1 TabPG)

Art. 41

- 1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen tauschen gegenseitig die Personendaten aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem TabPG und nach dieser Verordnung benötigen.
- 2 Das BAG tauscht Personendaten nur dann mit den zuständigen Behörden anderer Länder oder mit internationalen Organisationen aus, wenn:
 - a. es feststellt oder Gründe zur Annahme hat, dass ein Produkt nicht den Anforderungen des TabPG oder dieser Verordnung entspricht und wenn dieser Austausch unerlässlich ist, oder
 - b. ein völkerrechtlicher Vertrag dies erfordert.
- 3 Die Daten werden auf geeigneten Datenträgern ausgetauscht, die die Datensicherheit gewährleisten.

Zu diesem Artikel sind keine Kommentare eingegangen.

Art. 42 Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung

(Art. 39 Abs. 2 TabPG)

Art. 42

- 1 Die Bundesbehörden und die kantonalen Vollzugsbehörden bewahren die Personendaten nach ihrer Erhebung während mindestens fünf Jahren auf.
- 2 Die Personendaten werden nach zehn Jahren vernichtet, sofern sie nicht mehr zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt werden. In jedem Fall werden sie spätestens dreissig Jahre nach ihrer Erhebung vernichtet oder anonymisiert.
- 3 Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über die Archivierung sowie die kantonalen Gesetzgebungen über die Archivierung bleiben vorbehalten.

Gemäss dem Kanton ZH soll verhindert werden, dass mit der VE-TabPV für Strafbehörden neue Aufbewahrungs-, Archivierungs- und Vernichtungsfristen gelten.

Der Kanton NE schlägt vor, Absatz 1 mit «soweit sie für die Durchführung der Massnahme nicht mehr erforderlich sind» zu ergänzen. Weiter müsse Absatz 2 auch für Testkäufe gelten.

7. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 43 Anpassung der Anhänge

(Art. 33 Abs. 2 TabPG)

Art. 43

Das BAG passt folgende Anhänge an:

- a. die Anhänge 1 und 2, wobei die Warnhinweise nach Bedarf abgeändert werden, damit sie ihre präventive Wirkung behalten;
- b. Anhang 3 entsprechend der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). Bei der Bezeichnung technischer Normen achtet das BAG darauf, dass diese soweit möglich international harmonisiert sind.

Gemäss Wirtschaftsorganisationen⁷⁹ sprengt die vorgeschlagene Kompetenzdelegation an das BAG den Rahmen der delegierten Kompetenzen. Es wird nahegelegt, eine Erneuerungskadenz der Warnhinweise von mindestens 12 Jahre festzulegen.

Gemäss SVP fehlt die gesetzliche Grundlage für die Befugnisse des BAG, die über die vom Gesetz vorgesehenen «administrativen und technischen Vorschriften» hinausgehen.

⁷⁹ CNCI, ODAG, Swiss Cigarette und ähnliche, VSZ

Art. 44 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Art. 44

Die Aufhebung und Änderung anderer Erlasse sind in Anhang 4 geregelt.

Zu diesem Artikel sind keine Kommentare eingegangen.

Art. 45 Übergangsbestimmung

Art. 45

Elektronische Zigaretten und gleichartige Produkte, deren Kennzeichnung nicht den Anforderungen des TabPG oder dieser Verordnung entsprechen, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung nach bisherigem Recht eingeführt und hergestellt werden. Sie können bis zur Erschöpfung der Bestände nach bisherigem Recht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Gemäss 22 Kantonen⁸⁰, GDK, VKS, KKBS und ZFPS sei eine zeitlich definierte Frist für den Verkauf nach altem Recht unter dem Aspekt der Prävention und des Konsumentenschutzes zu bevorzugen. Der Kanton NE schlägt vor, die Frist auf sechs Monate zu verkürzen. Wildkraut Schweiz fordert, dass die Ausführungen des erläuternden Berichts insofern korrigiert werden, dass im Grundsatz auch Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in der Schweiz in Verkehr gebracht werden können. Der ZRH und Economiesuisse schlagen einen neuen Absatz vor: «Ausgenommen vom Verbot nach Art. 18 Abs. 2 Bst. b und e TabPG ist Werbung in Fumoirs und vergleichbaren Einrichtungen, die von Minderjährigen nicht besucht werden können.» Gemäss Economiesuisse bestehe zwischen dem bereits verabschiedeten Tabakproduktegesetz und der Teilrevision Diskrepanzen bei der Werbung und Verkaufsförderung von Tabakprodukten und Sponsoring. Um die dadurch entstehende Rechtsunsicherheit im Markt aufgrund der zeitlich versetzten Inkraftsetzung der beiden Gesetze zu dämpfen, sei die TabPV um eine Übergangsbestimmung zu ergänzen.

Art. 46 Inkrafttreten

(Art. 51 Abs. 3 TabPG)

Art. 46

Diese Verordnung tritt am ...2024 in Kraft.

Der ZRH schlägt einen neuen Absatz 2 vor, der die TabPV um eine Übergangsbestimmung ergänzt, diese soll das Tabakwerbeverbot bis zum Inkrafttreten des revidierten TabPG in den entsprechenden Artikel gänzlich ausnehmen. Damit werde die aktuell herrschende Rechtsunsicherheit bis zum Inkrafttreten des revidierten TabPG abgemildert bzw. eliminiert.

⁸⁰ AG, AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH

Anhänge

Anhang 1 Technische Gestaltungsregeln für die Warnhinweise

(Art. 9 Abs. 3, 19 Bst. a und 43 Bst. a)

Gemäss den Kantonen BS, SH und VS, EKS, Gesundheitsorganisationen⁸¹, ACSI und SKS sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.

Gesundheitsorganisationen⁸² schlagen vor, dass die Warnhinweise auch Informationen bzw. Angaben zu Angeboten der Schadensminderung beinhalten sollen. Die Informationen und Angebote müssen evidenzbasiert sein und sich klar von der PR der Tabakindustrie distanzieren.

Gemäss der SVP und Wirtschaftsorganisationen⁸³ sollen die technischen Gestaltungsregeln der Warnhinweise bezüglich Farben unverändert beibehalten werden. Die vorgeschlagenen Farbvariationen gingen über die Anforderungen der EU hinaus und seien daher klar abzulehnen.

Anhang 2 Die 45 kombinierten Warnhinweise und ihre Aufteilung in 3 Druckserien

(Art. 16 Abs. 1, 17 Abs. 1, 20 und 43 Bst. a)

Der Kanton ZG merkt an, dass die Motive im Anhang 2 insgesamt harmloser als die bisherigen Darstellungen und teilweise sogar humorvoll wirken (vgl. z. B. Nr. 9, ein rauchender Bauchnabel, im Vergleich zu den Bildern mit ähnlicher Aussage in den geltenden Serien 2 und 3). Bei Bild Nr. 5 sei bei kleiner Druckgrösse (Zigarettenpackung) kaum erkennbar, dass die Glut ein Hirn darstellen soll. Weiter gebe es im Text zu Bild Nr. 7 einen Druckfehler («gefährdet» statt «gefährdet»).

Gemäss der Föderation der Suchtfachleute, FS und GREA sollte der Begriff Invalidität, welcher bei Serie 1, Nummer 5 aufgeführt ist, nicht verwendet werden. Er sei stigmatisierend.

Der Kanton GE ist der Meinung, dass die vorgeschlagenen Piktogramme, in Anlehnung an die von der Europäischen Union in der Richtlinie 2014/109/EU vorgeschlagenen Piktogramme, aussagekräftiger sein könnten. Daher sollten die Rechte zur Verwendung der von der Europäischen Union vorgeschlagenen Piktogramme aus der Richtlinie 2014/109/EU eingeholt werden.

Die SVP lehnt die Pflicht zur Anbringung von Warnhinweisen in jeglicher Form ab.

Anhang 3 Technische Normen zu den Mess- und Testverfahren

(Art. 22 Abs. 2 und 3, 23 Abs. 4, 29 Abs. 3 und 43 Bst. b)

Der Kanton JU schlägt vor, dass technische Standards für Produkte zum oralen Gebrauch festgelegt werden sollten.

Anhang 4 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

(Art. 44)

Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen

Sieben Kantone⁸⁴, EKS, Gesundheitsorganisationen⁸⁵, ACSI und SKS weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden müsse, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt seien.

Verordnung vom 12. Juni 2020 über den Tabakpräventionsfonds

Gemäss SVP sprengt die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds den Rahmen der delegierten Kompetenz und sei daher abzulehnen.

Auch nach Wirtschaftsorganisationen⁸⁶ sei die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds nicht notwendig und soll gestrichen werden. Sie sprengt den Rahmen der delegierten Kompetenzen und sei auch grundsätzlich aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen.

⁸¹ AS, AT und ähnliche, Föderation der Suchtfachleute, FS, GREA, LPV, PSV, Swiss Olympic, Unisanté

⁸² Föderation der Suchtfachleute, FS, GREA, Infodrog

⁸³ CNCI, ODAG, Swiss Cigarette und ähnliche, SGV, VSZ

⁸⁴ BL, BS, OW, SH, SO, VD, VS

⁸⁵ AS, AT und ähnliche, LPV, pharmaSuisse, pro-salute, PSV, SwissOlympic, Unisanté

⁸⁶ CNCI, ODAG, SRF, Swiss Cigarette und ähnliche

Verordnung vom 27. Mai 2020 über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung

Der Kanton NE bittet in Bezug auf Art. 61a, Titel 3a, Alkoholtstkäufe darum, dass der Kanton die Alkoholtstkäufe selbst durchführen oder beauftragen kann. Dies soll präzisiert werden. Spiritsuisse sei nicht gegen Alkoholtstkäufe, sondern unterstützte diese Bestrebungen. Diese würden aber immer an Orten vorgenommen, wo die Probleme nicht so gross seien und gewisse Orte mit hohem Potential würden ausgespart werden. Es sei bedenklich, dass es nur um die Voraussetzung für Bestrafung gehe. Ob mit den Vorschriften die Voraussetzungen für eine Strafverfolgung so einfach gegeben seien, sei eine andere Frage. Schon heute hätte man bei sauberer Durchführung strafrechtliche Schritte unternehmen können.

Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt

Die Kantone VD und VS sowie EKS, AS, LPV und Unisanté schlagen vor, Art. 2 Ziff. 14 wie folgt zu anpassen: «Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und ähnliche Produkte, die hinsichtlich Zusammensetzung, Warnhinweisen, Verpackung oder Beipackzettel nicht dem TabPG oder der TabPV entsprechen»

Der Kanton VD, Gesundheitsorganisationen⁸⁷, ACSI und SKS schlagen vor, Art. 2, um eine neue Ziffer 15 zu ergänzen: «Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Art. 3 Bst. d des TabPG, deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Abs. 1 Bst. a und b TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Art. 2 der TabPV, deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Art. 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Art. 13 TabPV trägt.»

⁸⁷ AT und ähnliche, Föderation der Suchtfachleute, FS, GREA, Infodrog, pharmaSuisse, PSV, Unisanté

5 Bemerkungen zu weiteren Themen

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden weitere Anliegen geäussert, die sich nicht direkt einem Artikel des Vorentwurfs zuordnen lassen. In der Folge werden diese Bemerkungen aufgeführt.

5.1. Weitere Themen

Verwendung E-Zigaretten und Tabakwaren zum Erhitzen in Fachgeschäften

Die SVTA weist darauf hin, dass gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b TabPG Degustationen und Kundenpromotionen an Orten, zu denen Minderjährige keinen Zugang haben, für Zigarren und Zigarillos eine Ausnahme zum Verbot vorgesehen sei. Sie fordert, dass für E-Zigaretten Fachgeschäfte dieselben Ausnahmeregelungen gelten wie bei Zigarren und Zigarillos.

La Fabrick und ARPV seien überrascht, dass im Vorentwurf nirgends die Bedingungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Dampfen in Geschäften erwähnt werden.

Der SGV weist darauf hin, dass die PaRV um «die Verwendung von elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen kann in bestimmten Zonen spezialisierter Verkaufsgeschäfte gestattet werden» ergänzt werden soll.

Ersetzung Raucherentwöhnung durch Rauchentwöhnung

Vier Kantone⁸⁸, Gesundheitsorganisationen⁸⁹, ACSI und SKS fordern das durchgängige Ersetzen der Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung» in den Artikeln 16, 18, 40 und in Anhang 1.

Zeitgleiche Inkraftsetzung des TabPG und des revidierten TabPG

Der ZRH und Economiesuisse wünschen im Sinne der Rechtssicherheit eine zeitgleiche Inkraftsetzung des TabPG und des revidierten TabPG.

Gebühren

Gemäss dem Kanton SO werden die Gebühren der Kantone nach Art. 43 TabPG in der TabPV nicht erwähnt. Die Kompetenz des Bundes, einen Gebührenrahmen für die kantonalen Tätigkeiten zu bestimmen, hätte bereits auf Gesetzesstufe verankert werden müssen. Somit würden die Kantone die Gebühren regeln müssen. Der Bund könne aber zumindest Empfehlungen erlassen. Anderenfalls brauche es eine interkantonale Konsolidierung.

Einräumung Kompetenzen für den kantonalen Vollzug

Gemäss fünf Kantonen⁹⁰ sowie dem VKCS regle die TabPV mit den erwähnten Verfahren, Methoden und der Berichterstattung lediglich die Aufgaben der Kantone, nicht aber deren Kompetenzen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben. Ohne Einräumung dieser Kompetenzen bleibe der Vollzug der TabPV unmöglich. Eine entsprechende Ergänzung analog LMG Art. 30 sei dringend notwendig.

Differenzierte Tabakregulierung

Gemäss PTG sei eine unterschiedliche Regulierung von Tabakprodukten anhand deren Schädlichkeit für die Gesundheit sinnvoll. Dem solle mehr Beachtung geschenkt werden.

SnusMarkt bemängelt, dass im Vorentwurf zu wenig unterschieden werde zwischen der Handhabung schädlicher Zigaretten und weniger schädlichen Alternativen wie Snus oder Nikotinbeutel, und regt an, dass diese entsprechende Unterscheidung berücksichtigt werden sollte. Weiter solle bei der Regulierung stärker zwischen Minderjährigen und Erwachsenen unterschieden werden.

⁸⁸ AR, OW, SH, SG, ZH

⁸⁹ AT und ähnliche, pharmaSuisse, PSV, ZFPS

⁹⁰ BS, FR, GR, SO, TG

Kontrolle und Anzeige der Altersgrenze

Die Kantone VD und VS, EKS, LPV, AS und Unisanté schlagen einen neuen Artikel zur Präzisierung der Bestimmungen von Art. 23 TabPG über die Abgabe an Minderjährige vor. Es sei wichtig, zu präzisieren, wie das Alter von Jugendlichen kontrolliert werden soll, insbesondere beim Verkauf durch Automaten und im Internet. Weiter soll auch der Text des anzubringenden Hinweises präzisiert werden.

5.2. Informelle Konsultation Schutz vor Passivrauchen

Verordnung vom 28. Oktober 2009 zum Schutz vor Passivrauchen

Einleitung

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf der Tabakprodukteverordnung wurde eine informelle Konsultation durchgeführt zum Thema «Schutz vor Passivrauchen». Die dazu eingeladenen Akteure⁹¹ nahmen Stellung zu den geplanten Zonen für die Degustation von Tabakprodukten zum Erhitzen und elektronischen Zigaretten in spezialisierten Geschäften. Insgesamt gingen 30 Stellungnahmen ein. Im ersten Abschnitt werden die allgemeinen Rückmeldungen der Konsultationsteilnehmenden zusammengefasst. Anschliessend folgt eine detaillierte Wiedergabe aller eingetroffenen Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln.

Allgemeine Rückmeldungen

Im Rahmen der informellen Konsultation zum Schutz vor Passivrauchen machten mehrere Konsultationsteilnehmende allgemeine Äusserungen, die nicht klar bzw. ausschliesslich einem Artikel zuzuordnen sind. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

Sechs Kantone⁹² stellen fest, dass ihr Kanton mittelfristig keine Kapazität schaffen kann, um zusätzliche Sachverhalte zu überprüfen, wie etwa die Einhaltung von Anforderungen an die Zonen zur Degustation von Produkten, oder um sicherzustellen, dass lediglich degustiert und nicht konsumiert wird. BE und JU betonen den Mehraufwand für kantonale und kommunale Vollzugsstellen bei einer möglichen Implementierung der Verordnung. AR würde zusätzlich begrüssen, wenn die spezialisierten Geschäfte zu einer obligatorischen An- und Abmeldung beim Kanton und Bund verpflichtet werden. VD ist der Ansicht, dass Art. 4 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen den Kantonen ermöglicht, die Einrichtung solcher Degustationszonen zu verbieten.

Fünf Kantone⁹³ kritisieren, dass für die Kantone nie die Möglichkeit bestand, sich in grundsätzlicher Weise zu den Degustationszonen in spezialisierten Verkaufsgeschäften zu äussern. Ausserdem führt eine solche Bestimmung zur Aushebelung einiger kantonaler Gesetze, welche den Nichtraucherchutz strenger regeln. BS, FR, TG und AT betonen, dass auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe Grundlagen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor dem Passivrauchen geschaffen werden sollen, und dass dieser Verordnungsentwurf den Jugendschutz nicht konterkarieren darf. Aus Sicht der Kantone AR, TG, TI sowie AT muss die Passivrauchschutzgesetzgebung zwingend auch die neue Produktpalette von Tabak- und Nikotinprodukten (auch Tabakprodukte zum Erhitzen) inkludieren und diese mit traditionellen Tabakprodukten gleichbehandeln.

BE, GL und UR sind mit der neu geschaffenen Möglichkeit zur Degustation von elektronischen Zigaretten und den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. AI lehnt es ab, Degustationsbereiche in Läden einzurichten und schliesst sich der Stellungnahme von AT an. JU stellt

⁹¹ Die informelle Konsultation wurde direkt an die kantonalen Departemente für Gesundheit und Volkswirtschaft gerichtet. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Kapitel nicht die genaue Abkürzung des jeweiligen kantonalen Departements genannt, sondern nur die Abkürzung des Kantons (z.B. VD).

⁹² BL, BS, FR, NW, SG und SO

⁹³ BS, FR, NW, SG und TI

fest, dass eine neue Kategorie von Angestellten von nun an dem Passivrauchen ausgesetzt sein wird, und dass der wirtschaftliche Nutzen dieser Änderung sehr gering sein wird. Gemäss 2 Wirtschaftsverbänden⁹⁴ und drei Vertretungen von Tabakinteressen⁹⁵ ist unter anderem darauf zu achten, dass Unternehmer gesetzliche Pflichten ohne unverhältnismässigen Aufwand umsetzen können. Um dies sicherzustellen, muss der Vorentwurf bezüglich der Anforderungen an die Belüftung und an die Platzierung der Degustationszone im Geschäft angepasst werden.

Art. 1 Bst. d^{bis}

d^{bis}

die Anforderungen an die Zonen für die Degustation von Tabakprodukten zum Erhitzen und elektronischen Zigaretten in spezialisierten Geschäften;

Zu diesem Artikel sind keine Kommentare eingegangen.

2a. Abschnitt Zonen für die Degustation von Tabakprodukten zum Erhitzen und elektronischen Zigaretten in spezialisierten Geschäften

Art. 6a Degustation von Produkten

Art. 6a

Ein auf den Verkauf von Tabakprodukten zum Erhitzen oder elektronischen Zigaretten spezialisiertes Geschäft kann eine bestimmte Zone für die Degustation dieser Produkte vorsehen.

Zu Artikel 6a nahmen 14 Kantone⁹⁶, die EKS⁹⁷ und zwei Gesundheitsorganisationen⁹⁸ Stellung. Mit einer Ausnahme wünschen alle diese Akteure⁹⁸ eine Konkretisierung des Artikels, da die Formulierung einen zu grossen Interpretationsspielraum offen lasse. Eine geäusserte Befürchtung besteht darin, dass von Kanton zu Kanton unterschiedliche Auslegungen und Definitionen zu erwarten sind. Die meisten Stellungnahmen betreffen Ergänzungen des Artikels, welche Vorgaben zur Definition der Fachgeschäfte machen oder Zutrittsbeschränkungen für Minderjährige festlegen.

Definition Fachgeschäfte

7 Kantone⁹⁹, EKS⁹⁷ sowie AS und AT schlagen einen Absatz 2 vor, der Geschäfte als Fachgeschäft für den Verkauf von Tabakwaren zum Erhitzen oder von elektronischen Zigaretten definiert, wenn sie hauptsächlich die in Art. 3 Bst. b, c, e und f des Tabakproduktegesetzes genannten Produkte anbieten und mindestens vier Fünftel ihres Umsatzes mit diesen Produkten erzielen. Nicht als Fachgeschäfte sollen insbesondere Kioske und Tankstellen gelten. JU, SO und TI teilen die Ansicht, dass die Definition von Fachgeschäften verfeinert und auf möglichst objektiven Kriterien beruhen soll, um zu verhindern, dass Geschäfte wie beispielsweise Kioske, Tankstellen oder mobile Verkaufsstände versuchen, von diesen neuen Bestimmungen Gebrauch zu machen.

Zutrittsbeschränkung für Minderjährige

11 Kantone¹⁰⁰ sowie AS und AT schlagen einen Absatz 3 vor, welcher eine Zutrittsbeschränkung für Minderjährige in Geschäften vorsieht, die über einen Degustationsraum nach Absatz 1 verfügen. Sollte der vorgeschlagene Artikel nicht verfassungskonform sein, empfehlen die Kantone SG und TG sowie AS und AT ein Zutrittsverbot für Minderjährige zu den Degustationszonen.

⁹⁴ Economiesuisse, SGV

⁹⁵ JTI, SVTA, VST

⁹⁶ AR, BS, BL, FR, GE, JU, NE, NW, SG, SO, TG, TI, VD, VS

⁹⁷ AS, AT

⁹⁸ BS, BL, FR, GE, JU, NE, NW, SG, SO, TG, TI, VD, VS, EKS⁹⁷, AS, AT

⁹⁹ FR, GE, NE, SG, TG, VD und VS

¹⁰⁰ AR, BL, BS, FR, GE, NE, SG, TG, TI, VD und VS

Bewerbung der Degustationszonen

7 Kantone¹⁰¹ betonen, dass eine Bewerbung der Degustationszonen, beispielsweise mit Degustationsanlässen, Testing-Partys oder ähnlichen Massnahmen, vermieden werden soll, und dass keine weiteren Leistungen angeboten werden sollten. Der Kanton BL wünscht eine Präzisierung der Verordnung unter Art. 6a welche festlegt, dass die Degustation von Tabakprodukten zum Erhitzen oder von elektronischen Zigaretten zeitgleich nur einzelnen Kundinnen und Kunden erlaubt sei.

Art. 6b Anforderungen an die Degustationszone

Art. 6b

Die Degustationszone muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Sie muss mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet sein;
- b. sie muss klar als solche gekennzeichnet sein;
- c. sie muss sich abseits des Hauptverkaufsbereichs befinden.

Zu Art. 6b äusserten sich 15 Kantone¹⁰², die EKS¹⁰³, zwei Wirtschaftsverbände¹⁰³ und vier Vertretungen von Tabakinteressen¹⁰⁴ sowie zwei Gesundheitsorganisationen¹⁰⁵. Die überwiegende Mehrheit dieser Akteure fordert auch hier eine grundsätzliche Überarbeitung des Entwurfs. Die Stellungnahmen betreffen vor allem die Regelungen bezüglich ausreichender Belüftung, Kennzeichnung Degustationszonen und die Trennung von Degustationszonen und Hauptverkaufsbereich. 5 Kantone¹⁰⁶ fordern zudem, dass die Bestimmungen a-c analog den Anforderungen an Raucherräume gemäss dem geltenden Art. 4 Abs. 1 PaRV ergänzt werden.

Ausreichende Belüftung

Gemäss 4 Kantonen¹⁰⁷ soll festgehalten werden, dass die Degustationszonen ausreichend belüftet werden müssen, entweder natürlich oder durch ein geeignetes Belüftungssystem. TG, AS und AT schlagen eine Belüftung im gesamten Verkaufsbereich vor, oder als Alternative eine Belüftung der Degustationszone, falls diese räumlich vom restlichen Verkaufsraum abgetrennt ist. Gemäss BS sollte es sich um eine mechanische Belüftung handeln, welche die Emissionen an der Quelle erfasst und verhindert, dass die Emissionen wieder zurück in die Degustationszone oder in rauchfreie Räume gelangen. Der Kanton JU fordert, dass die Belüftung im gesamten Verkaufsbereich stattfindet und nicht nur in der Degustationszone, und schlägt eine Regelung vor, welche die Anforderungen an die Belüftungen von der Belegung der Räumlichkeiten abhängig macht.

FR (DEEF)¹⁰⁸ ist der Ansicht, dass strenge Anforderungen im Bereich Belüftung vermieden werden sollten, deshalb soll die Anforderung erfüllt sein, wenn eine bereits bestehende Belüftung des Raumes vorhanden ist, oder wenn sich der Verkostungsbereich in der Nähe eines Fensters oder einer Ladentür befindet und somit eine natürliche Belüftung ermöglicht.

2 Wirtschaftsverbände¹⁰⁹ und 5 Vertretungen von Tabakinteressen¹¹⁰ lehnen die Formulierung ab, dass die Degustationszone mit einer ausreichenden (mechanischen) Belüftung ausgestattet sein muss. Sie sollte lediglich ausreichend belüftet werden können.

¹⁰¹ BS, BL, FR, NW, SG, SO und TI

¹⁰² AR, BL, BS, FR, GE, JU, NE, NW, SG, SO, TG, UR, VS, TI, VD

¹⁰³ Economiesuisse, SGV

¹⁰⁴ JTI, Philip Morris, Swiss Cigarette, VST

¹⁰⁵ AS, AT

¹⁰⁶ BS, FR, NW, SO und TI

¹⁰⁷ GE, NE, VD und VS

¹⁰⁸ Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion

¹⁰⁹ Economiesuisse, SGV

¹¹⁰ JTI, Philip Morris, SVTA, Swiss Cigarette und VST

Kennzeichnung Degustationszonen

6 Kantone¹¹¹, AS und AT wünschen, dass bei einer nicht vorhandenen physischen Trennung der Räumlichkeiten gewährleistet wird, dass die Degustationszonen deutlich auf dem Boden markiert und gut sichtbar an jedem Eingang oder Zutrittsort gekennzeichnet sind. Der Kanton VD, sowie EKS N fordern, dass der Degustationsbereich eindeutig mit einer Beschilderung gekennzeichnet ist, welche mindestens dem A5 Format entspricht. Aus Sicht des Kantons AR ist es wichtig, dass eine einheitliche Empfehlung, wie eine Degustationszone gekennzeichnet werden muss, herausgegeben wird.

Trennung Degustationszonen und Hauptverkaufsbereich

6 Kantone¹¹² sowie AS und AT fordern, dass in der Verordnung festgehalten wird, dass sich die Degustationszonen abseits des Hauptverkaufsbereich, des ausgestellten Produktesortiments und sonstiger Arbeitsplätze befinden. 4 Kantone¹¹³ wollen den Artikel 6b dahingehend ergänzen, dass zur Gewährung des Gesundheitsschutzes des Personals die Bedienung der Kundschaft in den Degustationsräumen/-zonen durch das Personal untersagt ist. Gemäss AT gilt es sicherzustellen, dass Kundschaft und Personal sich nur so lange als unbedingt notwendig in der aerosolbelasteten Zone aufhalten. Zudem darf eine offene Gestaltung der Zonen nicht dazu führen, dass die Kundschaft sich in die Zone begeben muss für andere etwaige Leistungen, welche nur dort angeboten werden. 5 Kantone¹¹⁴ verlangen, dass durch eine Ergänzung des Artikels mit einem zusätzlichen Absatz sichergestellt wird, dass die Degustationszonen durch feste Bauteile von anderen Räumen abgetrennt sind, nicht als Durchgang in andere Räume dienen und über eine selbstständig schliessende Tür verfügen. Der Kanton TI und die EKS N fordern ebenfalls eine hermetische Trennung des Raucherraums von anderen Verkaufsbereichen.

2 Wirtschaftsverbänden¹¹⁵ und 5 Vertretungen von Tabakinteressen¹¹⁶ sind der Ansicht, dass sich die Degustationszonen nicht mehr zwingend abseits des Hauptverkaufsbereichs befinden müssen, wie das im Entwurf vorgesehen ist, sondern nur «wenn immer möglich».

Weitere Ergänzungen

5 Kantone¹¹⁷, EKS N sowie AS und AT wollen einen Absatz ergänzen, welcher es verbietet, in der Degustationszone andere Dienstleistungen anzubieten oder Stände aufzubauen. 6 Kantone¹¹⁸, EKS N, AS und AT wünschen sich einen Absatz, welcher festlegt, dass die Fläche der Degustationszone nicht mehr als ein Drittel der Verkaufsfläche des Geschäfts betragen darf. 5 Kantone¹¹⁹ verlangen eine Ergänzung des Art. 6b, in welchem zur Gewährung des Jugendschutzes Zutritt zu den Degustationsräumen/-zonen durch Minderjährige verboten wird. UR schlägt vor Artikel 6b mit einem Absatz zu ergänzen, welcher festlegt, dass die Degustation nur mit einer kleinen Menge des Produkts und für eine beschränkte Zeit erfolgen darf.

Art. 6c Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Art. 6c

Artikel 6 gilt analog auch für Angestellte von spezialisierten Geschäften mit einer Degustationszone.

¹¹¹ GE, NE, TG, VD und VS

¹¹² BS, GE, NE, TG, VD und VS

¹¹³ BS, FR, NE und SG

¹¹⁴ BL, BS, FR, NW und SO

¹¹⁵ Economiesuisse, SGV

¹¹⁶ JTI, Philip Morris, SVTA, Swiss Cigarette und VST

¹¹⁷ GE, SG, TG, UR, VS

¹¹⁸ GE, JU, NE, TG, VD, VS

¹¹⁹ BS, NW, SG, SO und TI

In Artikel 6c wird festgelegt, dass Artikel 6 analog auch für Angestellte von spezialisierten Geschäften mit einer Degustationszone gilt. Im Rahmen der informellen Konsultation äusserte sich dazu nur der Kanton BS. Der Kanton BS schlägt als Ergänzung des Artikels vor, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Raucherräumen zum Testen von Tabakprodukten beschäftigt werden dürfen, sofern sie einer solchen Tätigkeit schriftlich zugestimmt haben. Der Aufenthalt in der Degustationszone soll sich auf die Bereitstellung der Raucherware beschränken.

6 Anhang

Im Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden bedeutet die Spalte «Begrüsst Ja/Nein», dass mit «Ja» die Teilnehmenden offiziell eingeladen wurden an der Vernehmlassung teilzunehmen. «Nein» hingegen bedeutet, dass sich die Teilnehmenden ohne offizielle Einladung zum Vorentwurf der TabPV geäußert haben.

Das Hinzufügen eines " * " neben den Teilnehmenden bedeutet, dass diese auch bei der informellen Konsultation zur Passivrauchschutzverordnung Stellung bezogen haben.

Anhang: Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone	- 44 -
Politische Parteien	- 46 -
Wirtschaft und Handel allgemein	- 47 -
Wirtschaft und Handel, Swiss Cigarette und ähnliche Stellungnahmen	- 47 -
Gesundheit allgemein	- 48 -
Gesundheit, AT und ähnliche Stellungnahmen.....	- 50 -
E-Zigaretten.....	- 52 -
Organisationen divers.....	- 52 -

Kantone

Stakeholder Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Begrüsst (Ja/Nein)
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'État du canton d'Argovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Argovia	Ja
AI*	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno	Ja
AR*	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno	Ja
BE*	Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'État du canton de Berne Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna	Ja
BL*	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'État du canton de Bâle-Campagne Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Campagna	Ja
BS*	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'État du canton de Bâle-Ville Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città	Ja
FR*	Staatskanzlei des Kantons Freiburg Chancellerie d'État du canton de Fribourg Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo	Ja
GE*	Staatskanzlei des Kantons Genf Chancellerie d'État du canton de Genève Cancelleria dello Stato del Cantone di Ginevra	Ja
GL*	Regierungskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'État du canton de Glaris Cancelleria dello Stato del Cantone di Glarona	Ja
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'État du canton des Grisons Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni	Ja
JU*	Staatskanzlei des Kantons Jura Chancellerie d'État du canton du Jura Cancelleria dello Stato del Cantone del Giura	Ja
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern Chancellerie d'État du canton de Lucerne Cancelleria dello Stato del Cantone di Lucerna	Ja
NE*	Staatskanzlei des Kantons Neuenburg Chancellerie d'État du canton de Neuchâtel Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel	Ja
NW*	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'État du canton de Nidwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Nidvaldo	Ja

OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden Chancellerie d'État du canton d'Obwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Obvaldo	Ja
SG*	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen Chancellerie d'État du canton de St-Gall Cancelleria dello Stato del Cantone di San Gallo	Ja
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'État du canton de Schaffhouse Cancelleria dello Stato del Cantone di Sciaffusa	Ja
SO*	Staatskanzlei des Kantons Solothurn Chancellerie d'État du canton de Soleure Cancelleria dello Stato del Cantone di Soletta	Ja
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Chancellerie d'État du canton de Schwytz Cancelleria dello Stato del Cantone di Svitto	Ja
TG*	Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'État du canton de Thurgovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Turgovia	Ja
TI*	Staatskanzlei des Kantons Tessin Chancellerie d'État du canton du Tessin Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Ja
UR*	Standeskanzlei des Kantons Uri Chancellerie d'État du canton d'Uri Cancelleria dello Stato del Cantone di Uri	Ja
VD*	Staatskanzlei des Kantons Waadt Chancellerie d'État du canton de Vaud Cancelleria dello Stato del Cantone di Vaud	Ja
VS*	Staatskanzlei des Kantons Wallis Chancellerie d'État du canton du Valais Cancelleria dello Stato del Cantone del Vallese	Ja
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug Chancellerie d'État du canton de Zoug Cancelleria dello Stato del Cantone di Zugo	Ja
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich Chancellerie d'État du canton de Zurich Cancelleria dello Stato del Cantone di Zurigo	Ja

Politische Parteien

Stakeholder Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Begrüsst (Ja/Nein)
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero	Ja
SVP	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione democratica di Centro	Ja

Wirtschaft und Handel allgemein

Stakeholder Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Begrüsst (Ja/Nein)
ACSI	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana Konsumentenverband der italienischen Schweiz Association des consommateurs de Suisse italienne	Ja
CNCI	Chambre neuchâteloise du commerce et de l'industrie	Nein
Coop	Coop Genossenschaft Société coopérative Coop Coop Società Cooperativa	Nein
IG Hanf	IG Hanf Schweiz CI Chanvre Suisse CI Canapa Svizzera	Ja
KF	Konsumentenforum Forum des consommateurs Forum dei consumatori	Ja
ODAG	Oettinger Davidoff AG	Nein
PTG	Pintine Group	Nein
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz Fondation pour la protection des consommateurs Fondazione per la protezione dei consumatori	Ja
SnusMarkt	SnusMarkt.ch	Nein
Spiritsuisse	Spiritsuisse	Nein
SRF	Swiss Retail Federation	Ja
VSZ	Verband Schweizer Zigarrenfabrikanten Association suisse des fabricants de cigares	Ja
Wildkraut Schweiz	Wildkraut Schweiz GmbH	Nein
ZRH	Flughafen Zürich AG Aéroport de Zurich Aeroporto di Zurigo	Ja

Wirtschaft und Handel, Swiss Cigarette und ähnliche Stellungnahmen

Stakeholder Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Begrüsst (Ja/Nein)
BAT CH	British American Tobacco Switzerland	Nein
BAT Vending	British American Tobacco Switzerland Vending SA	Nein
Economiesuisse*	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	Ja
JTI*	JT International AG Dagmersellen	Nein
ks/cs	Kommunikation Schweiz Communication Suisse	Ja

Comunicazione Svizzera		
Philip Morris *	Philip Morris Schweiz Sàrl	Nein
PM	Promarca	Nein
SBV	Schweizerischer Bauernverband (SBV)	Ja
USP	Union suisse des paysans (USP)	
USC	Unione svizzera dei contadini (USC)	
SWA	Schweizer Werbe-Auftraggeberverband Association suisse des annonceurs Associazione svizzera degli inserzionisti	Nein
Swiss Cigarette*	Swiss Cigarette	Ja
SGV*	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)	Ja
USAM	Union suisse des arts et métiers (USAM)	
USAM	Unione svizzera delle arti e dei mestieri (USAM)	
VST*	Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels Communauté du commerce suisse en tabacs Comunità del commercio svizzero dei tabacchi	Nein
WFLU	Stiftung Wirtschaftsförderung Luzern	Nein

Gesundheit allgemein

Stakeholder Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Begrüsst (Ja/Nein)
AS	Sucht Schweiz Addiction Suisse Dipendenze Svizzera	Nein
ASN	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Nichtraucher	Nein
DOJ	Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz	Ja
EKSN*	Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten Commission fédérale pour les questions liées aux addictions et à la prévention des maladies transmissibles Commissione federale per le questioni relative alle dipendenze e alla prevenzione delle malattie non trasmissibili	Ja
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte Fédération des médecins suisses Federazione dei medici svizzeri	Ja
Föderation der Suchtfachleute	Föderation der Suchtfachleute	Nein
FS	Fachverband Sucht	Ja
FSP	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen Fédération suisse des psychologues Federazione svizzera delle psicologhe e degli psicologi	Nein
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità	Ja
GELIKO	Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz Conférence nationale suisse des ligues de la santé Conferenza nazionale svizzera delle leghe per la salute	Ja

GF CH	Gesundheitsförderung Schweiz Promotion Santé Suisse Promozione Salute Svizzera	Ja
GREA	Groupement Romand d'Etudes des Addictions	Nein
Infodrog	Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht Centrale nationale de coordination des addictions Centrale di coordinamento nazionale delle dipendenze	Ja
KIS	Berufsverband Kinder- und Jugendärzte in der Praxis Association professionnelle de la pédiatrie ambulatoire Associazione professionale dei pediatri di base	Nein
KKBS	Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen Conférence des délégués cantonaux aux problèmes des addictions Conferenza dei delegati cantonali ai problemi di dipendenza	Ja
LPV	Ligue pulmonaire vaudoise	Nein
MFE	Haus- und Kinderärzte Schweiz Médecins de famille et de l'enfance Medici di famiglia e dell'infanzia Svizzera	Ja
PharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband Société suisse des pharmaciens Società svizzera dei farmacisti	Ja
pro-salute	Pro-salute Schweiz	Nein
PSV	Promotion santé Valais	Ja
SBK	Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Association suisse des infirmières et infirmiers Associazione svizzera delle infermiere e degli infermieri	Ja
SDH	Swiss Dental Hygienists	Ja
SDV	Schweizerischer Drogistenverband Association suisse des droguistes Associazione svizzera dei droghieri	Ja
SGAIM	Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin Société suisse de médecine interne générale Società Svizzera di Medicina Interna Generale	Ja
SGP	Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie Société suisse de pédiatrie Società svizzera di pediatria Swiss Society of Paediatrics	Nein
SPHD	Swiss Public Health Doctors – Schweizerische Gesellschaft der Fachärztinnen und -ärzte für Prävention und Public Health	Nein
SSPH+	Stiftung Swiss School of Public Health	Nein
Swiss Olympic	Dachverband der Schweizer Sportverbände Association faîtière des fédérations sportives suisses Associazione mantello delle federazioni sportive svizzere	Ja
TPF	Fachkommission TPF Commission d'expertes et d'experts du FPT Commissione peritale FTP	Ja
Unisanté	Unisanté	Ja
VKS	Vereinigung der Kantonsärzte und Kantonsärztinnen der Schweiz Association des médecins cantonaux de Suisse Associazione dei medici cantonali svizzeri	Ja

VKZS	Vereinigung der Kantonsärzte und Kantonsärztinnen der Schweiz Association des médecins dentistes cantonaux de Suisse Associazione dei medici dentisti cantonali della Svizzera	Ja
VSAO	Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte Association suisse des médecins-assistants et chefs de clinique Associazione svizzera dei medici assistenti e capiclinica	Nein
ZFPS	Zürcher Fachstelle zur Prävention des Suchtmittelmissbrauchs	Nein

Gesundheit, AT und ähnliche Stellungnahmen

Stakeholder Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Begrüsst (Ja/Nein)
AGS	Allianz Gesunde Schweiz' Alliance pour la santé en Suisse	Ja
AT*	Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz Association suisse pour la prévention du tabagisme Associazione svizzera per la prevenzione del tabagismo	Ja
BK	Blaues Kreuz Croix-Bleue	Nein
CIPRET FR	Cipret Fribourg	Ja
CIPRET GE	Centre d'Information et de Prévention du Tabagisme de Genève	Ja
CIPRET JU	CIPRET Jura – centre jurassien pour la prévention du tabagisme	Nein
df	diabetesfreiburg	Nein
KL CH	Krebsliga Schweiz (KL CH) Ligue suisse contre le cancer Lega svizzera contro il cancro	Ja
KLF LFC	Krebsliga Freiburg (KLF) Ligue fribourgeoise contre le cancer	Nein
LL CH	Lungenliga Schweiz Ligue pulmonaire Suisse Lega polmonare Svizzera	Ja
LL SG-A	Lungenliga St. Gallen - Appenzell	Nein
LLAG	Lungenliga Aargau	Nein
LLBB	Lungenliga Beider Basel	Nein
LLF	Lungenliga Freiburg	Nein
LLSO	Lungenliga Solothurn	Ja
LLTH	Lungenliga Thurgau	Nein
LLZCH	Lungenliga Zentralschweiz	Nein
LPGE	Ligue pulmonaire Genevoise	Nein
LPN	Ligue Pulmonaire Neuchâteloise	Nein
PH CH	Public Health Schweiz	Ja

	Santé publique Suisse Salute pubblica Svizzera	
pVSt	Verena Studer	Nein
SGP	Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie Société suisse de pneumologie Società svizzera di pneumologia	Nein
SGK	Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie Société suisse de cardiologie Società Svizzera di cardiologia	Nein
SGPP	Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie Société suisse de pneumologie pédiatrique Società Svizzera di Pneumologia pediatrica	Ja
SHS	Schweizerische Herzstiftung Fondation suisse de cardiologie Fondazione svizzera di cardiologia	Ja
VLZ	Verein Lunge Zürich	Nein

E-Zigaretten

Stakeholder Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Begrüsst (Ja/Nein)
ARPV	Association Romande des Professionnels de la Vape	Nein
La Fabrick	La Fabrick à Vape Sàrl	Nein
SVTA*	Swiss Vape Trade Association	Nein

Organisationen divers

Stakeholder Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Begrüsst (Ja/Nein)
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz Association des chimistes cantonaux de Suisse Associazione dei chimici cantonali svizzeri	Ja
